

König, Anke; Kratz, Joanna; Stadler, Katharina; Uihlein, Clarissa
Aktuelle Entwicklungen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialpädagogik. Organisationsformen, Zulassungsvoraussetzungen und Curricula - eine Dokumentenanalyse

München : Deutsches Jugendinstitut 2018, 61 S. - (Ausbildung. WiFF Studien; 29)



Quellenangabe/ Reference:

König, Anke; Kratz, Joanna; Stadler, Katharina; Uihlein, Clarissa: Aktuelle Entwicklungen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialpädagogik. Organisationsformen, Zulassungsvoraussetzungen und Curricula - eine Dokumentenanalyse. München : Deutsches Jugendinstitut 2018, 61 S. - (Ausbildung. WiFF Studien; 29) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-285128 - DOI: 10.25656/01:28512

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-285128>

<https://doi.org/10.25656/01:28512>

in Kooperation mit / in cooperation with:



**Deutsches
Jugendinstitut**

<https://www.dji.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Aktuelle Entwicklungen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialpädagogik

Organisationsformen, Zulassungsvoraussetzungen und Curricula –
eine Dokumentenanalyse

Anke König/Joanna Kratz/Katharina Stadler/Clarissa Uihlein

Das dieser Publikation zugrunde liegende Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 01NV14071 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen.

Zitiervorschlag: König, Anke/Kratz, Joanna/Stadler, Katharina/Uihlein, Clarissa (2018): Aktuelle Entwicklungen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialpädagogik. Organisationsformen, Zulassungsvoraussetzungen und Curricula – eine Dokumentenanalyse. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 29. München

© 2018 Deutsches Jugendinstitut e.V.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)
Nockherstraße 2, 81541 München
E-Mail: info@weiterbildungsinitiative.de
Diese Publikation ist kostenfrei erhältlich unter:
www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen

Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)
Lektorat: Susanne John, München
Schlussredaktion: Susanne Opitz, DJI
Gestaltung, Satz: Brandung, Leipzig
Druck: Henrich Druck + Medien GmbH, Frankfurt a.M.

www.weiterbildungsinitiative.de

ISBN 978-3-86379-286-2

Anke König/Joanna Kratz/Katharina Stadler/Clarissa Uihlein

Aktuelle Entwicklungen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialpädagogik

Organisationsformen, Zulassungsvoraussetzungen und Curricula –
eine Dokumentenanalyse

Eine Studie der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)

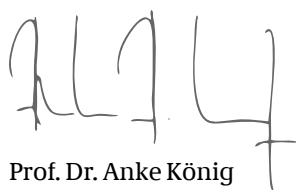
Vorwort

Die vorliegende Publikation knüpft an die WiFF-Studie von Rolf Janssen aus dem Jahr 2010 an. Fast zehn Jahre später wird damit erneut versucht, der Öffentlichkeit einen aktuellen Stand zur Entwicklung der Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Fachschulausbildung ist die Kernausbildung in Kindertageseinrichtungen. Daher besteht seitens der Fachpolitik ein hohes Interesse daran zu erfahren, wie sich die Ausbildung im Zuge des erhöhten Personalbedarfs in den letzten Jahren entwickelt hat. Da diese weder dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) noch der Handwerksordnung (HwO) unterliegt, fällt die Ausgestaltung der Ausbildung in die Hoheit der Länder. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) dienen der Orientierung. Diese Verortung der Ausbildung verlangt nach Überblickswissen, um die Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern einschätzen und Weiterentwicklungen daran anknüpfen zu können.

Grundlage der vorliegenden Publikation sind Analysen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Bundesländer, Lehrpläne, eigene Recherchen sowie eine Befragung von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen im Rahmen der Offenen, länderübergreifenden Arbeitsgruppe der WiFF (OLA).

Mit der OLA wurde eine Plattform für den Austausch der Länder hinsichtlich der Qualifizierung frühpädagogischer Fachkräfte installiert. Dies ist von hoher Bedeutung für die Schaffung von Transparenz in der Ausbildungslandschaft sowie für die Steuerung der Ausbildung. Bei der Beforschung der Ausbildungen auf Berufsfach- und Fachschulniveau hat sich diese Plattform als wichtiger Referenzrahmen bewährt. An dieser Stelle möchten wir uns bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre Unterstützung und die langjährige, konstruktive Zusammenarbeit herzlich bedanken.

München, im Juli 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anke König', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Anke König
Projektleitung WiFF

Inhalt

1	Einleitung	8
2	Hintergrund	9
3	Fachschulen für Sozialpädagogik	10
4	Organisationsformen der Ausbildung	10
5	Aufbau und Umfang der Ausbildung	14
6	Schulische und berufliche Zulassungsvoraussetzungen	23
7	Vorgaben für die Ausbildung auf curricular-didaktischer und curricular-inhaltlicher Ebene	30
7.1	Lernfeld- und Kompetenzorientierung	30
7.2	Qualifizierungsbereiche	34
7.3	Anteil des frühpädagogischen Arbeitsfeldes in der Fachschulausbildung	39
8	Kooperation der Lernorte Schule und Praxis	43
9	Resümee und Ausblick	49
10	Literatur	52
11	Anhang	55
	Abbildungsverzeichnis	55
	Tabellenverzeichnis	55
	Abkürzungsverzeichnis Bundesländer	55
	Tabellenanhang	56

1 Einleitung

Im Zuge des enormen Ausbaus der Kindertageseinrichtungen wurden auch die Ausbildungskapazitäten in den letzten Jahren stark erhöht. Dies trifft insbesondere auf die Fachschulen für Sozialpädagogik¹ zu: Seit dem Schuljahr 2007/08 ist die Anzahl der Anfängerinnen und Anfänger der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung von knapp 21.000 auf rund 36.000 im Jahr 2014/15 gestiegen (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017). Zudem sind auch Veränderungen auf struktureller Ebene zu beobachten. Um neue Zielgruppen für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu erschließen, wurden berufsbegleitende Teilzeitausbildungen gestärkt und praxisintegrierte bzw. praxisoptimierte Ausbildungsformate an den Fachschulen eingerichtet. Neue Entwicklungen zeichnen sich ebenso auf der inhaltlichen und didaktischen Ebene ab. 2012 wurde auf Basis des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils (KMK 2011) eine Entwurfsfassung für einen kompetenzorientierten länderübergreifenden Lehrplan (LOAG 2012) erarbeitet, an dem sich die länderspezifischen Lehrpläne in ihrer Ausgestaltung orientieren. Der Ausbildungspraxis wird damit sehr viel mehr Orientierung für einen handlungsorientierten Unterricht gegeben als in der Vergangenheit.

Die vorliegende WiFF-Studie geht auf aktuelle Entwicklungen in der Fachschulausbildung ein und analysiert dabei den aktuellen Stand der Gestaltung der Ausbildung auf der Grundlage der Ausbildungsverordnungen und Lehrpläne sowie der Vorgaben der zuständigen Ministerien. Sie beleuchtet, welche Entwicklungen auf der strukturellen, inhaltlichen und didaktischen Ebene in den vergangenen Jahren stattgefunden haben und mit welchen Potenzialen und Herausforderungen diese verbunden sind. Die Angaben beziehen sich dabei auf eine Befragung von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen, die 2016/17 im Rahmen der Offenen, länderübergreifenden Arbeitsgruppe der WiFF (OLA) durchgeführt wurde, sowie

auf eigenen Recherchen und Dokumentenanalysen der Ausbildungsverordnungen, Handreichungen und Lehrpläne. Die Abfrage bei den Ministerien bezog sich insbesondere auf die Organisationsformen der Ausbildung (Form und Anzahl der Schülerinnen und Schüler²), den jeweiligen Lehrplan sowie Vorgaben oder Handreichungen zur Ausbildung am Lernort Praxis.

Auch bedingt durch die föderale Steuerung und die gestiegene Pluralität der fachschulischen Ausbildungslandschaft bestand sowohl von Seiten der WiFF als auch der Arbeitsgruppe ein großes Interesse an einem länderübergreifenden Austausch im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen zur Fachschulausbildung, insbesondere die Einrichtung neuer Ausbildungsmodelle. Aufgrund der Länderhoheit bei der Steuerung des Schulberufssystems wird ein solcher Austausch als notwendig und gewinnbringend angesehen. Die Ziele der Abfrage bestanden daher auch darin, die Organisationsformen zu systematisieren, um zu mehr Transparenz beizutragen sowie zu einer Verständigung über Bezeichnungen und damit auch zu einer besseren Koordination von Abstimmungsprozessen zwischen den Ländern zu gelangen. Die Abfrage ist als zirkulärer Prozess angelegt, innerhalb dessen die Ergebnisse in die weitere Arbeit der Gruppe einfließen. Im Folgenden wird die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zunächst im Berufssystem eingeordnet und auf die Expansion in der Fachschullandschaft im Zuge der aktuellen Entwicklungen eingegangen. Anschließend wird anhand der vorliegenden Dokumente (Ausbildungsverordnungen, Lehrpläne und Handreichungen) die Ausbildung anhand der Organisationsformen, Zugangsvoraussetzungen und Vorgaben auf inhaltlicher wie didaktischer Ebene sowie der Lernortkooperation vorgestellt.

¹ Im Folgenden wird die Bezeichnung „Fachschulen“ einheitlich für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik verwendet.

² Personen, die eine Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher absolvieren, werden in den einzelnen Ländern unterschiedlich bezeichnet: in der Mehrheit der Länder als „Schülerinnen und Schüler“ (z.B. in Brandenburg) oder auch als „Studierende“ (z.B. in Hessen). Im Folgenden wird sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Studierende an Fachschulen einheitlich die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ verwendet.

2 Hintergrund

Für das Berufsfeld der Kindertageseinrichtungen qualifizieren alle Ausbildungsebenen: Berufsfach-, Fach- und Hochschulen. Daran sind seit den 1970er-Jahren keine spezifischen Karrieremöglichkeiten mehr gebunden. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, die an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet werden, bilden die Kernberufsgruppe in diesem Arbeitsfeld. Sie werden sowohl für die Gruppen- als auch für die Einrichtungsleitung qualifiziert. Die Fachschule für Sozialpädagogik stellt bis heute eine Sonderform unter den Fachschulausbildungen dar, da sie sich von anderen Fachschulbereichen (Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft) durch ihren hohen Praxisanteil von 1.200 Stunden unterscheidet (KMK 2017).

Diese Ausbildung geht aus dem Schulberufssystem hervor. Duale und Schulberufsausbildungen wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts getrennt, im Zuge des Aufbaus von Berufsfachschulen wurde zugleich eine Ordnung der Berufe vorgenommen – in sogenannte Berufe für Frauen und Männer (Mayer 1999). Berufe für Frauen wurden dabei im Schulberufssystem verortet, während die Berufe für Männer – die sich aus den Zünften entwickelten – im dualen Ausbildungssystem neu formiert wurden. Schulberufsausbildungen knüpfen an das Konstrukt der „geistigen Mütterlichkeit“ (Jacobi 1990) an, d.h. vermeintlich weibliche Attribute wie Mitgefühl, Verantwortung, Nächstenliebe. Die Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi und Friedrich Fröbel haben diese Attribute in engen Zusammenhang mit der Erziehung gestellt und diese maßgeblich als weibliche Aufgabe betont. Die sogenannte geistige Mütterlichkeit kann als Professionalisierungsstrategie gewertet werden, die den einmaligen Siegeszug der Frauen in den personenbezogenen sozialen Dienstleistungen erklärt (ebd.). Der Männeranteil liegt auch im Jahr 2016 im Berufsfeld Kindertageseinrichtungen bei nur gut 5% (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017). Bis heute wird der Persönlichkeitsentwicklung bzw. den sozialen Kompetenzen in diesen Berufen eine hohe Bedeutung zugeschrieben.

Trotz der Neuordnung der sozialpädagogischen Berufe in den 1970er-Jahren und der Etablierung einer Fachschulausbildung für Erzieherinnen und Erzieher ist es nicht gelungen, sich von diesen systemimmanenten

Strukturen in der Ausbildung zu lösen. Die vollzeitschulische Ausbildung unterliegt weder dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) noch der Handwerksordnung (HwO), sondern untersteht der Länderhoheit und orientiert sich an Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK). Diese Verortung der Ausbildung erschwert die Entwicklung eines einheitlichen Berufsprofils. Den neuen praxisintegrierten oder -optimierten Ausbildungsformaten kommt daher ein wachsendes Interesse zu. Denn diese stellen einen entscheidenden Modernisierungsfaktor in der bisherigen Ausbildungslandschaft dar. Sie brechen insofern mit der Tradition der vollzeitschulischen Ausbildung, da sie eine Bezahlung der Ausbildung ermöglichen und damit zugleich von Anfang an den Lernort Schule mit dem Arbeitsfeld verknüpfen. Für Schulberufsausbildungen, die überwiegend von privaten Schulträgern organisiert werden, ist das ein Novum, denn die Bezahlung von Schulgeld in privaten Ausbildungsstätten ist noch immer gängige Praxis. Obwohl sich mit den neuen Ausbildungsformaten eine Wende abzeichnet, heißt das nicht, dass damit auch eine strukturelle Veränderung eingezeichnet ist. Nach wie vor orientieren sich auch diese Ausbildungsformate an den Curricula der vollzeitschulischen Ausbildungsform (historisch: Schulberufssystem). Damit ergeben sich erhebliche Probleme, die einen Modernisierungstau zur Folge haben. Das zeigt sich insbesondere in der Verantwortung für die Ausbildung (vollzeitschulisch) bzw. den dadurch vernachlässigten Ausbildungsressourcen im Arbeitsfeld, d.h. fehlenden Ausbildungen der Mentorinnen und Mentoren, einem daran angepassten Karrieresystem, einer entsprechenden Bezahlung und Zeitressourcen etc. (Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte 2014).

Personenbezogene Dienstleistungen zählen zu den Zukunftsberufen (Baethge/Baethge-Kinsky 2017; Evans/Hilbert 2015). Mit einem Beschäftigungsplus von 15% zwischen 2012 und 2015 gehört die Frühe Bildung zu den Spitzenreitern unter den Vergleichsberufen (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017). Daher ist es von entscheidendem Interesse, Transparenz im Ausbildungssystem zu erlangen und dieses auf seine Leistungsfähigkeit hin zu prüfen.

3 Fachschulen für Sozialpädagogik

Der Ausbau der Fachschulen für Sozialpädagogik erfolgte in den letzten Jahren kontinuierlich. Die Anzahl hat sich dabei von 491 im Schuljahr 2011/12 auf 593 im Schuljahr 2014/15 erhöht.

Nach wie vor sind die Fachschulen für Sozialpädagogik zu einem großen Teil (51%) in der Hand der privaten Träger (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017). Der Ausbau fand in Ost- und Westdeutschland gleichermaßen statt. In Ostdeutschland sind in diesem Zeitraum 26 Schulen dazugekommen, in Westdeutschland 76. Auffällig ist die Entwicklung von Schulgründungen von Seiten privater, nicht-kirchlicher Träger, darunter vielfach neue Bildungsanbieter, die z.B. Fachschulen als gemeinnützige Gesellschaften betreiben (ebd.). Allein von 2009 bis 2016 ist deren Zahl von 52 auf 173 gestiegen. Dabei zeigt sich, dass der hohe Bedarf an Fachkräften hier einen eigenen Markt begründet. Welchen Output diese Bildungsanbieter hervorbringen, ist mit den derzeitigen statistischen Daten nicht zu klären. Es wird davon ausgegangen, dass die öffentlichen und die traditionellen Fachschulstandorte immer noch höhere Kapazitäten haben. Heute befinden sich 36.385 (Schuljahr 2015/16)³ Personen im ersten Ausbildungsjahr. Im Schuljahr 2007/08 lag die Zahl bei knapp 21.000. Die Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik weist geringe Schwundquoten auf (ebd.): Diese liegen bei ca. 8%. Bei den Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern liegen die Werte mit 42% deutlich höher, bei den Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sind es 15%, und beim Studium der Früh- und Kindheitspädagogik (BA) wird die Quote auf 25% geschätzt (ebd.).

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher qualifiziert für alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Laut einer aktuellen Studie münden knapp 70% der Absolventinnen und Absolventen in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung ein, aber nur 54% sehen das auch als ihr Wunscharbeitsfeld an (Fuchs-Rechlin/Züchner 2018).

4 Organisationsformen der Ausbildung

Um die Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu erhöhen und auch neue Zielgruppen für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu erschließen, wurden an Fachschulen für Sozialpädagogik neue Ausbildungsformate (Organisationsformen) eingerichtet, die eine Anstellung in einer Praxiseinrichtung von Ausbildungsbeginn an vorsehen. Zu den klassischen Organisationsformen der Fachschulausbildung zählen die Voll- und Teilzeitausbildung (KMK 2017). Durch die Einführung neuer Ausbildungsformate gestaltet sich die schulische Ausbildung einerseits flexibler und ermöglicht andererseits – durch die Anstellung in der Praxis – eine monetäre Entlohnung. Trotz der dadurch hervorgehobenen Bedeutung der Praxis bleibt die Verantwortung für die Ausbildung vollzeitschulisch orientiert. Durch die diversen Organisationsformate gelingt zwar eine Ausrichtung an unterschiedlichen Zielgruppen, zugleich wird aber die Komplexität in der Ausbildungslandschaft – in und zwischen den Ländern – enorm gesteigert. Dadurch werden die Probleme der Steuerung dieser Ausbildung virulent.

Im Folgenden werden unterschiedliche Formen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern vorgestellt (vgl. Tab. 1), die auf der Grundlage der WiFF-Länderabfrage 2016 auszumachen sind.

³ Quelle: WiFF-Länderabfrage 2018, Statistische Landesämter, verschiedene Jahrgänge.

Tab. 1: Organisationsformen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Bezeichnung	Beschreibung	Bundesland
Modell 1: Klassische Vollzeitausbildung	Reguläre Ausbildungsdauer; keine Anstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung ab Ausbildungsbeginn zwingend erforderlich; kein Vertrag ab Ausbildungsbeginn zwingend erforderlich; keine Ausbildungsvergütung	BB ⁴ , BE, BW, BY, HB, HE, HH, RP, MV, NI, NW, SH, SL, SN, ST, TH
Modell 2: Praxisintegrierte bzw. -optimierte Ausbildung	Reguläre Ausbildungsdauer; eine Anstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung ab Ausbildungsbeginn zwingend erforderlich; Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag mit durchgehender Ausbildungsvergütung bzw. Entlohnung	BW, BY (OptiPrax), HE, NW; HB, SH ab 2018
Modell 3: Teilzeitausbildung mit Anstellung	Reguläre oder längere Ausbildungsdauer; eine Anstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung ab Ausbildungsbeginn zwingend erforderlich; Arbeitsvertrag mit durchgehender Entlohnung der Praxisanstellung	BB, BE, HB, HE, HH, MV, NI, RP, SH, SL, SN, ST, TH
Modell 4: Teilzeitausbildung ohne Anstellung	Längere Ausbildungsdauer als bei herkömmlicher Vollzeitform; keine Anstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung ab Ausbildungsbeginn zwingend erforderlich; kein Vertrag ab Ausbildungsbeginn zwingend erforderlich; keine Ausbildungsvergütung	BW, BY, HB, HE, NI, NW, RP, SH
Sonderformen der Ausbildung	Sonstige Modelle; zeitlich begrenzte Programme	z.B. BB, HE, HH, SH

Quelle: WiFF-Länderabfrage 2016; eigene Recherchen

Die klassische Vollzeitausbildung

Die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler absolviert die klassische Vollzeitausbildung. Diese umfasst in der Regel drei Jahre und wird – je nach Bundesland – als additive oder integrative Ausbildungsform angeboten. In der additiven Form sind eine zweijährige, überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum vorgesehen. Diese Form wird in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt angeboten. Bei der integrativen Ausbildungsform sind die Praxisphasen in die Fachschulausbildung integriert. In Brandenburg, Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen⁵ umfasst diese Ausbildung drei Jahre. In Mecklenburg-Vorpommern und in Niedersachsen erfolgt

die Ausbildung zweijährig, da diese hier stärker mit der vorangehenden Sozialassistentenausbildung verschränkt ist. Schülerinnen und Schüler, die die klassische Vollzeitausbildung absolvieren, erhalten keine Ausbildungsvergütung und benötigen keine Anstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung von Ausbildungsbeginn an. Dementsprechend müssen sie auch keinen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag zu Beginn der Ausbildung nachweisen. Neben der regulären Ausbildung in Vollzeit bieten einige Länder, z.B. Hamburg und Schleswig-Holstein, eine verkürzte Form der Vollzeitausbildung an. In Hamburg verkürzt sich die Fachschulausbildung für Personen mit einer abgeschlossenen sozialpädagogischen Assistentenausbildung von drei auf zwei Jahre. Auch in Schleswig-Holstein ist eine Verkürzung der Vollzeitausbildung für Personen mit einer vorangegangenen einschlägigen Erstausbildung möglich. Entsprechend der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen (KMK 2017) werden 600 Stunden der Praxisausbildung der vorangegangenen einschlägigen Erstausbildung auf die Fachschulausbildung angerechnet und führen zu ihrer Verkürzung um maximal ein Jahr.

4 Zur Abkürzung der Länder vgl. Abkürzungsverzeichnis im Anhang, S. 55.

5 In Thüringen findet am Ende der Ausbildung ein sechsmonatiges Berufspraktikum (Praxismodul) statt. Die weiteren drei Praxismodule sind in den ersten vier Ausbildungshalbjahren verortet.

*Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) bzw.**Ausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)*

Ein weiteres Ausbildungsmodell ist die praxisintegrierte Ausbildung (PiA), die aktuell in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen angeboten wird (in Bremen und Schleswig-Holstein für 2018 geplant), sowie die Ausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax) in Bayern. Diese Form dauert drei Jahre und lässt sich dadurch charakterisieren, dass die Schülerinnen und Schüler zu Beginn ihrer Ausbildung einen Ausbildungsvertrag (in Nordrhein-Westfalen z.T. auch Arbeitsvertrag) mit einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung abschließen und während der gesamten Ausbildungszeit eine Vergütung erhalten. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrags gewährleistet die Freistellung der Schülerinnen und Schüler für die Ausbildung. Diese werden in dieser Form meist nicht – anders als bereits ausgebildete Fachkräfte – in vollem Umfang auf den Personalschlüssel angerechnet, wobei der Umfang der Anrechnung von Bundesland zu Bundesland variiert. Die Träger in Baden-Württemberg haben bspw. die Möglichkeit, die PiA-Schülerinnen und -Schüler mit bis zu 40% auf den Personalschlüssel anzurechnen und dadurch einen Teil des Ausbildungsgehalts zu refinanzieren. In Bayern ist eine Anrechnung zwischen 50% ab dem zweiten und 100% im letzten Ausbildungsjahr auf den Personalschlüssel möglich. Die in Baden-Württemberg (Schulversuch seit 2012; seit 2017 Regelangebot), Hessen (an zwei Fachschulstandorten) und Nordrhein-Westfalen angebotene praxisintegrierte Ausbildung (PiA) richtet sich wie die OptiPrax-Ausbildung (Modellversuch in Bayern seit 2016/17) an unterschiedliche Zielgruppen. Sie steht sowohl Personen mit einer pädagogischen Berufsausbildung als auch Interessenten mit einer fachfremden Berufsausbildung oder Fachhochschul- bzw. Hochschulreife offen – vorausgesetzt, sie können eine praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Umfang von mindestens sechs Wochen nachweisen. Auch Personen, die einen Haushalt mit eigenen Kindern geführt haben oder als Tagespflegeperson tätig waren, wird unter bestimmten Voraussetzungen der Weg in die Ausbildung eröffnet. In Bayern wird zwischen drei unterschiedlichen Varianten der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax) differenziert. Die erste Variante richtet sich an Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger. Personen, die über einen Mittleren Schulabschluss verfügen, aber keine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger

abgeschlossen haben, können im Anschluss an einen einjährigen Vorkurs ebenfalls die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen aufnehmen. Die zweite Variante der OptiPrax-Ausbildung wurde speziell für (Fach-)Abiturientinnen und Abiturienten als Zielgruppe konzipiert. Die dritte Variante richtet sich an Personen mit einer fachfremden Berufsausbildung. (Fach-)Abiturientinnen und Abiturienten sowie Personen mit einer fachfremden Berufsausbildung müssen zusätzlich eine sechswöchige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachweisen können, um die OptiPrax-Ausbildung aufnehmen zu dürfen. Auffällig ist, dass die praxisintegrierte bzw. -optimierte Ausbildung bisher nur von Ländern angeboten wurde, die die Vollzeitausbildung in der additiven Form anbieten und – mit Ausnahme von Hessen – bisher über keine Teilzeitausbildung mit Anstellung verfügten. 2018 bieten zusätzlich auch Bremen und Schleswig-Holstein die PiA-Ausbildung an. Insgesamt hat sich somit die Vielfalt der Ausbildungsformen sowohl zwischen als auch innerhalb der Länder erhöht (vgl. Abb. 3).

Teilzeitausbildung mit Anstellung

Die Teilzeitausbildung mit Anstellung stellt ein weiteres Ausbildungsmodell dar, das in Brandenburg, Berlin, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen angeboten wird. Auch bei diesem berufsbegleitenden Modell, das in einigen Bundesländern schon über eine längere Zeit besteht, schließen Schülerinnen und Schüler zu Beginn ihrer Ausbildung einen Vertrag mit einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung ab und werden für ihre Tätigkeit durchgehend entlohnt. Im Unterschied zu der praxisintegrierten bzw. -optimierten Ausbildung, in der die Schülerinnen und Schüler in der Regel einen Ausbildungsvertrag mit dem Einrichtungsträger abschließen, handelt es sich hier „lediglich“ um einen Arbeitsvertrag. Damit wird der Status der Fachschülerinnen und -schüler während der Praxisphasen nicht gewahrt. Eine WiFF-Studie zeigt, dass die Schülerinnen und Schüler, die diese Ausbildungsform (Teilzeitausbildung mit Anstellung) absolvieren, häufig als Fachkräfte und nicht als Auszubildende bzw. Lernende in den Einrichtungen betrachtet werden und teilweise Schwierigkeiten haben, für Praktika in anderen Einrichtungen freigestellt zu werden, da durch den Arbeitsvertrag die Ausbildung eher als „Nebensache“ angesehen wird (Kratz/Stadler

2015, S. 65). In einigen Bundesländern kann auch bereits ab dem ersten Ausbildungsjahr eine Anrechnung von 100% auf den Personalschlüssel erfolgen. Die Dauer der Ausbildung ist je nach Land unterschiedlich. In einigen Ländern entspricht sie der Vollzeitausbildung, in anderen Ländern verlängert sich diese um maximal ein Jahr.

Teilzeitausbildung ohne Anstellung

Ein weiteres Ausbildungsmodell, das von vielen Ländern angeboten wird, ist die Teilzeitausbildung ohne Anstellung, bei welcher zwar die festgelegten Praktikumsstunden vorausgesetzt werden, jedoch keine Anstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung von Beginn an erforderlich ist. Die Schülerinnen und Schüler können somit auch einer (fachfremden) beruflichen Tätigkeit nachgehen oder sich bspw. in Elternzeit befinden. Das Modell besteht aktuell in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Die Dauer der Ausbildung umfasst – je nach Bundesland – drei bis sechs Jahre.

Sonderformen

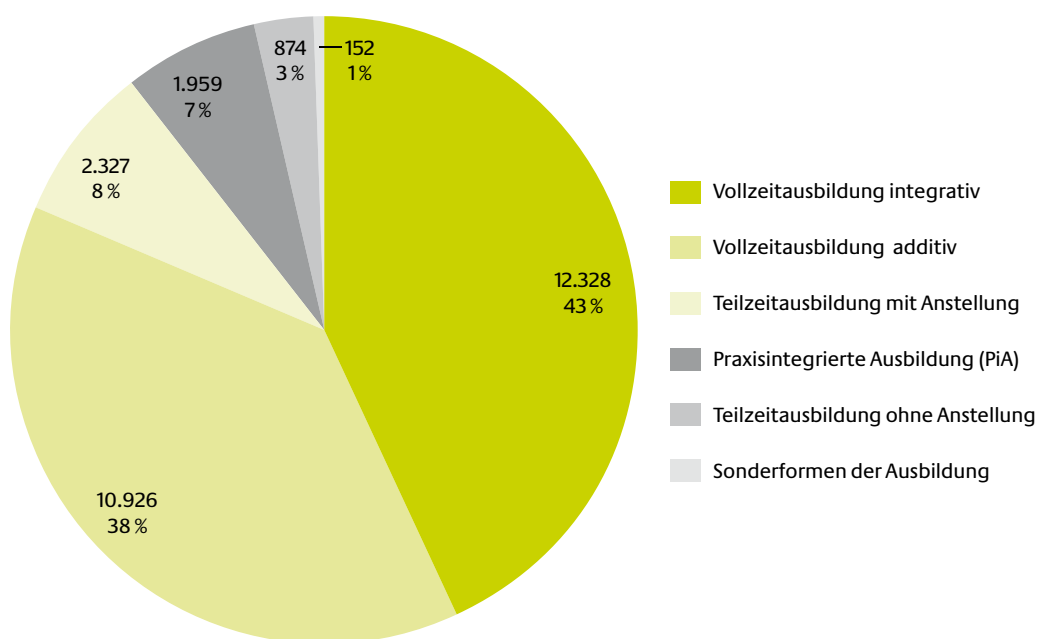
Einige Länder bieten darüber hinaus bestimmte Sonderformen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung an.

In Brandenburg gibt es beispielsweise eine zweijährige tätigkeitsbegleitende Qualifizierung für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Profis für die Praxis). In Hessen und Schleswig-Holstein wird z.B. im Rahmen des ESF-Bundesmodellprogramms „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“ an einigen Schulen eine dreijährige berufsbegleitende Ausbildung angeboten.

Im Schuljahr 2014/15 haben 35.743 Personen eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017). Die WiFF-Länderabfrage gibt einen Einblick in die quantitative Verteilung der Schülerinnen und Schüler nach Ausbildungsmodellen (vgl. Abb. 1).

Es zeigt sich, dass die klassische Vollzeitausbildung nach wie vor stark dominiert: Im Schuljahr 2014/15 absolvierten 81% die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher in dieser Form, 43% in der integrativen und 38% in der additiven Form. Da nicht alle Zahlen vorlagen bzw. nicht immer getrennt nach den Modellen erfasst werden, fehlen die Daten aus vier Ländern (Bayern, Bremen, Hessen, Saarland). So kann zur Verteilung der unterschiedlichen Ausbildungsformate nur eine erste grobe Einschätzung vorgenommen werden.

Abb. 1: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr nach Ausbildungsmodellen (Schuljahr 2014/15)



Quelle: WiFF-Länderabfrage 2016; n=28.566 Schülerinnen und Schüler; ohne Bayern, Bremen, Hessen und Saarland (da Daten nicht vorhanden oder nicht nach Modellen getrennt ausweisbar)

Neben der Dominanz der klassischen Vollzeitform ist ein Zuwachs an Teilzeitausbildungsmodellen mit Anstellung und praxisintegrierten Modellen zu beobachten, die eine Anstellung und somit Entlohnung bzw. Vergütung von Ausbildungsbeginn an ermöglichen. In diesen Formaten befanden sich zusammengefasst 15% der Schülerinnen und Schüler. Sonstige Modelle sowie Teilzeitausbildungsmodelle ohne erforderliche Anstellung stellen lediglich einen geringen Anteil dar. Aktuell ist zu beobachten, dass Ausbildungsmodelle, die eine Anstellung von Ausbildungsbeginn an vorsehen, in mehr Ländern eingerichtet werden bzw. Überlegungen existieren, eine solche demnächst einzuführen; so startet z.B. in Schleswig-Holstein und Bremen ab 2018 ein PiA-Modellversuch. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen und rasch Personen für das Arbeitsfeld Kita zu qualifizieren, wurden auch neue Modelle auf Ebene der Berufsfachschule eingerichtet. Diese stellen eine Erstausbildung dar und sind demnach Niveau 4 des Deutschen Qualitätsrahmens (DQR) zuzuordnen. So können hierzu aktuell die Ausbildungsmodelle in Sachsen-Anhalt (Staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen) und Mecklenburg-Vorpommern (Staatlich anerkannte Erzieherin und Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige) genannt werden.

Insgesamt werden diese Bewegungen ambivalent eingeschätzt. So wird zwar in diesen neu etablierten Modellen mit Anstellung der stärkere Bezug zur Praxis als Vorteil hervorgehoben, jedoch werden diese auch kritisch betrachtet. Beispielsweise hat die Bundesarbeitsgemeinschaft öffentlicher und freier Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher (BöfAE) diesbezüglich einen Appell verfasst, der u.a. das fachliche Niveau dieser Erstausbildungen in Frage stellt, die fehlende Anerkennung in anderen Ländern bemängelt und mit Verweis auf die KMK-Rahmenvorgaben nur Modelle befürwortet, die dieser entsprechen (BöfAE 2017; vgl. hierzu auch AGJ 2018). Darüber hinaus ist die Durchlässigkeit dieser Berufsfachschulausbildungen zur Fachschule oder Hochschule nicht geklärt. Die Ausbildungen ermöglichen keine Bildungsmobilität in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

5 Aufbau und Umfang der Ausbildung

Die Fachschule im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist in der Ausbildungslandschaft nach wie vor die zentrale Ausbildungsstätte in der Frühen Bildung. „Mehr als die Hälfte der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger in der Frühen Bildung befinden sich an den Fachschulen für Sozialpädagogik“ (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017, S. 139). „Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung“ (KMK 2017, S. 2). Die Bildungsgänge bauen auf einer beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrung auf und schließen mit einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht ab. Die staatliche Anerkennung in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird mit Bestehen der Abschlussprüfung verliehen. Darüber hinaus kann die Fachhochschulreife erworben werden (KMK 2017).

In der Rahmenvereinbarung über Fachschulen wird an einigen Stellen deutlich, dass die Fachschulausbildung „nach den Bestimmungen der Länder“ (ebd., z.B. S. 6) gestaltet wird, was eine Regelungsvielfalt in der Ausbildung zur Folge hat. Betrachtet man jedoch Aufbau und Dauer der Ausbildung, so wirken diese zunächst relativ homogen (Rauschenbach u.a. 1996). In allen Ländern wird demnach die Fachschulausbildung in Vollzeit angeboten. Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt fast einheitlich drei Jahre, außer in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen (vgl. Abb. 2).⁶ Die Rahmenvereinbarung (KMK 2017) gibt eine Ausbildungsdauer an der Fachschule im Fachbereich Sozialwesen von in der Regel drei Jahren, mindestens jedoch zwei Jahren vor.

Die fachschulische Ausbildung unterscheidet sich in den Ländern nach zwei Ausbildungsformen (Leygraf 2012; Rauschenbach u.a. 1996). Sie gliedert sich in einen fachtheoretischen und fachpraktischen Teil und wird entweder in additiver oder integrativer Form angeboten, wie bereits in Kapitel 4 dargestellt wurde. Die additive Form stellt eine zweijährige, überwiegend fachtheore-

⁶ Die zweijährige integrative Ausbildungsform wird nun sowohl in Niedersachsen als auch mit der Fachschulverordnung Sozialwesen von 2012 im Land Mecklenburg-Vorpommern angeboten.

tische Ausbildung an der Fachschule mit anschließendem einjährigem Berufspraktikum dar. In der integrativen Form findet eine dreijährige Ausbildung an der Fachschule statt, mit wechselnden schulischen und praktischen Anteilen. Abbildung 2 zeigt die regionale

Verortung und eine relativ ausgeglichene Verteilung der beiden Formen in Deutschland. So bieten sieben Länder eine additive und acht Länder eine integrative Ausbildungsform an. In Sachsen-Anhalt sind sowohl die additive als auch die integrative Form vertreten.

Abb. 2: Formen der klassischen Vollzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher nach Ländern



Quelle: WiFF-Länderabfrage 2016; Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik; eigene Recherchen; Stand: Juni 2018

Mit Blick auf die Gesamtausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher unter Berücksichtigung der beruflichen Vorbildung dauert diese mindestens vier Jahre, grundsätzlich jedoch fünf Jahre (KMK 2017). Die folgende Darstellung (vgl. Tab. 2) gibt einen zusammenfassenden Überblick über Wege der regulären Vollzeitausbildung mit beruflicher Vorbildung und damit einer Gesamtaus-

bildungsdauer zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher nach Ländern. Es gibt daneben weitere vielfältige Einstiegswege in die Fachschule (vgl. Kap. 6) und Anrechnungsmöglichkeiten der beruflichen Vorbildung auf die Fachschulausbildung, was sich wiederum auf die Gesamtdauer der Ausbildung auswirken kann.

Tab. 2: Dauer der Ausbildungsphasen zur Erzieherin und zum Erzieher (Vollzeitform)

Dauer der beruflichen Vorbildung, in der Regel an einer Berufsfachschule		Dauer der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik		Gesamtausbildungsdauer bei Zugang mit beruflicher Vorbildung	Länder
Einschlägige Berufsausbildung oder entsprechende Vorbildung	2 Jahre	Additive Ausbildungsform	3 Jahre	5 Jahre	BY ⁷ , HE, HB ⁸ , RP, NW, ST
		Integrative Ausbildungsform	3 Jahre	5 Jahre	BE, BB, HH ⁹ , SN, SH, TH, ST
		Integrative Ausbildungsform	2 Jahre ¹⁰	4 Jahre	NI, MV
Spezielle auf Fachschule beruflich vorbereitende Bildungsgänge	1 Jahr	Additive Ausbildungsform	3 Jahre	4 Jahre	BW, SL

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik (Stand: Januar 2018); in Anlehnung an Janssen 2010

Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (KMK 2017) ermöglicht eine Verkürzung der Gesamtausbildung insofern, als aus einer zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Vorbildung bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils in die Fachrichtung für Sozialpädagogik eingebracht werden können. Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern setzen dies durch eine enge Verknüpfung mit der vorausgehenden Berufsausbildung

zur Sozialassistenten um. In Niedersachsen beispielsweise beträgt die praktische Ausbildung an der Fachschule 600 Stunden, und es werden 600 Stunden des praktischen Anteils aus der Sozialassistentenausbildung auf die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung angerechnet, womit die durch die Rahmenvereinbarung (KMK 2017) vorgegebenen mindestens 1.200 Praxisstunden erfüllt werden. Anrechnungsmöglichkeiten von unterschiedlichem Umfang (bis zu maximal einem Jahr) mit einem einschlägigen Berufsabschluss (wie Kinderpflege und Sozialassis-

7 In Bayern wird das zweijährige Sozialpädagogische Seminar an der Fachakademie für Sozialpädagogik angeboten. Mit erfolgreichem Bestehen wird der Abschluss als Staatlich geprüfte Kinderpflegerin und Staatlich geprüfter Kinderpfleger vergeben.

8 Das einjährige Vorpraktikum in Bremen wurde zum Schuljahr 2011/12 abgeschafft und durch eine zweijährige einschlägige Berufsausbildung ersetzt (IagE 2017). In Bremen ist ein Zugang mit einjährigem einschlägigem Praktikum in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder einem Abschluss eines Ausbildungsberufs nach § 4 des BBiG, nach § 25 der HwO oder mit Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung weiterhin möglich.

9 Hamburg gibt eine Ausbildungsdauer von zwei bis drei Jahren vor. In Hamburg ist es beispielsweise möglich, mit einem Berufsabschluss Sozialassistenten oder mit einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter bestimmten Voraussetzungen die Fachschulausbildung in zwei Jahren abzuschließen.

10 In Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ist die Fachschulausbildung mit der vorlaufenden Berufsausbildung Sozialassistenten verknüpft.

tenz) und unter bestimmten Voraussetzungen können beispielsweise in den sechs Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erfolgen und werden explizit in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen benannt (Gessler u.a. im Erscheinen).

Daneben können sich weitere Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler auf die Dauer der Fachschulausbildung auswirken. Es sind Besonderheiten sowohl hinsichtlich zu erfüllender Voraussetzungen als auch hinsichtlich des Verkürzungsumfangs zu erkennen (Dudek/Gebrande 2012). Die Fachschulausbildung kann insgesamt um bis zu ein Jahr verkürzt werden. Folgende schulische und berufliche Vorqualifikationen können hierbei unter bestimmten Bedingungen Beachtung finden und in der Folge zu einer Anrechnung auf die Fachschulausbildung führen: die Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife (Hamburg, Niedersachsen), das Studium einer pädagogischen Fachrichtung bzw. ein abgebrochenes Studium einschlägiger Studiengänge (Berlin, Schleswig-Holstein), die berufliche Vorbildung, beispielsweise an der Berufsfachschule (siehe oben), der Fachschulabschluss derselben, verwandten oder anderen Fachrichtung und in einem anderen Ausbildungsgang (Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), einschlägige Tätigkeiten beziehungsweise entsprechende Berufserfahrung (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen) und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung (Bayern, Hessen).

Neben der Ausbildung in Vollzeit werden weitere Organisationsformen der Ausbildung (vgl. Kap. 4) angeboten. Abbildung 3 gibt eine Übersicht über die Modelle Teilzeitausbildung mit Anstellung, Teilzeitausbildung ohne Anstellung und praxisintegrierte- bzw. optimierte Ausbildung nach Ländern.

Abb. 3: Weitere Organisationsformen der Ausbildung: (berufsbegleitende) Teilzeit- und praxisintegrierte (PiA, OptiPrax) Ausbildungsmodelle



* Praxisintegrierte Ausbildung in Bremen und Schleswig-Holstein ab 2018

Quelle: WiFF-Länderabfrage 2016; Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik; eigene Recherchen; ohne Sonderformen (vgl. Tab. 1); Stand: Juni 2018

Umfang der Ausbildung in den Ländern

„Die Ausbildung umfasst mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und mindestens 1.200 Stunden Praxis in sozialpädagogischen (...) Tätigkeitsfeldern“ (KMK 2017, S. 24). Wie Tabelle 3 zeigt, gibt die Angabe des Mindestumfangs den Ländern einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der 2.400 Unterrichtsstunden. Dabei

wird zwischen fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereichen unterschieden. Der fachrichtungsübergreifende Lernbereich dient vorrangig dem Ausbau von berufsübergreifenden Kompetenzen. Erweiterte berufliche Handlungskompetenz wird im Unterricht des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs vermittelt.

Tab. 3: Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Sozialpädagogik

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	Mindestens 360*
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	Mindestens 1.800*
Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern	Mindestens 1.200
Insgesamt	3.600

*Die Differenz zum Mindestgesamtumfang ist laut KMK länderspezifisch auszugleichen.

Quelle: KMK 2017, S. 26

Der Umfang des Gesamtunterrichts von 2.400 Stunden wird in fast allen Ländern umgesetzt und übersteigt überwiegend den Richtwert der Rahmenvereinbarung. So wird in den Ländern mit bis zu maximal ca. 2.800 Stunden mehr Gesamtunterricht angeboten (vgl. Tab. 3 im Tabellenanhang, S. 58). Mecklenburg-Vorpommern liegt mit der Stundentafel für die Fachschule unter dem Zeitrichtwert der Rahmenstundentafel, da aus der vorlaufenden Berufsausbildung Sozialassistentenstunden angerechnet werden. Verglichen mit der Analyse von Rolf Janssen¹¹ (2010) erfüllt Niedersachsen¹² inzwischen den Zeitrichtwert der Rahmenvereinbarung für den fachrichtungsbezogenen Unterricht, wenn man den praxisbegleitenden Unterricht mit einbezieht.

In zehn Ländern liegt der fachrichtungsübergreifende Unterricht zwischen 360 und 480 Stunden, in drei Ländern zwischen 560 und 800 Stunden. In Niedersachsen kann beispielsweise für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochschulreife die Gesamtwochenstundenzahl

von 16 auf bis zu 10 Stunden im berufsübergreifenden Lernbereich reduziert und für zusätzliche praktische Ausbildung verwendet werden. Es darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.

Der fachrichtungsbezogene Unterricht umfasst in den Ländern überwiegend ca. 2.000 Stunden. Im Wahlpflichtbereich, der dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich zuzuordnen ist, ist eine Erweiterung oder Vertiefung in einem Arbeitsfeld und/oder Themenbereich der Kinder- und Jugendhilfe möglich (LOAG 2012). Die Stundentafel weist in mehr als der Hälfte der Länder den Stundenumfang des Wahlpflichtbereichs aus, der sich zwischen 80 und maximal 660 Stunden bewegt. Für die Wahlpflichtlernfelder und -module (vgl. Kap. 7.3) werden beispielsweise folgende Inhalte festgeschrieben (nach Möglichkeit der Schule): Musik und Rhythmik, Sport und Bewegungspädagogik, Forschen und Experimentieren (Baden-Württemberg); mindestens 100 Unterrichtsstunden für die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden zur Förderung von Spracherwerb und Sprachentwicklung bei Kindern und Jugendlichen (Berlin); exemplarische Erweiterung und Vertiefung in bis zu zwei Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (Brandenburg); Mathematik und weitere Vertiefungsbereiche (Hamburg); regionalspezifisches Lernmodul und Zusatzqualifizierendes Lernmodul (Rheinland-Pfalz)

11 Es werden 1.300 bis 1.600 Unterrichtsstunden für den fachrichtungsbezogenen Lernbereich ausgewiesen (Janssen 2010).

12 In Niedersachsen werden 600 Stunden der praktischen Ausbildung aus der vorlaufenden Berufsausbildung zur Sozialassistenten angerechnet. Die praktische Ausbildung an der Fachschule beträgt 600 Stunden.

oder Unterrichtsangebote in Religionspädagogik oder im fachrichtungsbezogenen Lernbereich, um die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und oder Themenbereich der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen und Zusatzunterricht in einer Fremdsprache zum Erwerb der Fachhochschulreife (Schleswig-Holstein).

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit die Fachhochschulreife zu erwerben (KMK 2017; LOAG 2012). Die zeitlichen Rahmenvorgaben hierfür sind in einigen Ländern (z.B. Baden-Württemberg) in den Stundentafeln ausgewiesen und werden als Zusatzunterricht bzw. im Wahlbereich gekennzeichnet. In anderen Ländern wird die Fachhochschulreife als integrierter Bestandteil mit erfolgreichem Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik erworben, die Stunden sind nicht extra ausgewiesen (z.B. Niedersachsen).

Gegenstand der fachlichen Diskussion hinsichtlich der praktischen Ausbildung sind Vor- und Nachteile der integrierten Ausbildung bzw. eines angegliederten Berufspraktikums (Janssen 2010). So wird beispielsweise argumentiert, dass die praktische Ausbildung durch ein Berufspraktikum zeitlich aufwendiger sei und in der integrierten Ausbildungsform „durch die unterbrochenen Praxisphasen eine bessere und direktere schulische Aufarbeitung der Praktikumserfahrungen ermöglicht“ (Rauschenbach u.a. 1996, S. 187) werde.

Der Umfang der fachpraktischen Ausbildung in der Vollzeitausbildung mit gesondertem Berufspraktikum liegt über den vorgegebenen 1.200 Stunden praktischer Ausbildung (vgl. Tab. 4). Die fachpraktische Ausbildung beispielsweise im Saarland schließt sich in der Regel unmittelbar an die fachtheoretische Ausbildung mit erster Teilprüfung im Umfang von mindestens 1.500 Stunden an. Die Praktika während der zweijährigen überwiegend fachtheoretischen Ausbildung variieren dabei in den Ländern um bis zu ca. vier Wochen. In der integrierten Ausbildungsform finden meist Praktika im Umfang von mindestens 1.200 Stunden statt, wie in der Rahmenvereinbarung (KMK 2017) festgelegt, mit der Tendenz zu einem höheren Stundenumfang. In Berlin, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen sind bis zu 560 Stunden mehr angesetzt. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen¹³ hingegen verknüpfen die

vorlaufende Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher¹⁴, sodass u.a. Praxis angerechnet werden kann und sich damit die fachpraktische Ausbildung in der Fachschule verringert.

Bei der Analyse der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Lehrpläne der Länder fällt auf, dass überwiegend keine gesonderten Bestimmungen zum Umfang der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile für die Ausbildung in der Teilzeitform (vgl. Abb. 3) festzustellen sind. Folgende Angaben können exemplarisch angeführt werden: Bei Teilzeitunterricht (ohne Anstellung) verlängert sich der Besuch der Fachschule entsprechend (Hessen, Schleswig-Holstein), die für den Vollzeitunterricht insgesamt vorgeschriebenen Unterrichtsstunden sind auf die doppelte Dauer der Teilzeitausbildung umzurechnen (Niedersachsen), oder der Bildungsgang kann auch in Teilzeitunterricht mit der Dauer von bis zu fünf Schuljahren geführt werden (Rheinland-Pfalz). Der Umfang des Gesamtunterrichts in Baden-Württemberg entspricht dem der Vollzeitausbildung und ist in einer Stundentafel über drei Jahre ausgewiesen.

Ebenso soll der Unterrichtsumfang der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung (auch tätigkeitsbegleitend) grundsätzlich dem der Vollzeitausbildung entsprechen, beispielsweise in den Ländern Hessen, Sachsen und Rheinland-Pfalz (Kratz/Stadler 2015). Unterschiede sind in folgenden Ländern festzustellen: In Berlin umfasst der Gesamtunterricht im dreijährigen¹⁵ berufsbegleitenden Teilzeitstudium 2.400 Stunden (statt 2.600 Stunden in der Vollzeitausbildung) und kann im Gesamtumfang von höchstens 480 Stunden in anderen Lernformen durchgeführt werden. Es dürfen bis zu sechs Teilungstunden wöchentlich in den Unterrichtswochen angesetzt werden. In Hamburg sind 2.400 Unterrichtsstunden (statt 2.880 Stunden in der Vollzeitausbildung) inklusive 480 Stunden betreute individualisierte Lernformen angesetzt. Mecklenburg-Vorpommern weist einen

13 Der Umfang in einem Tätigkeitsbereich beträgt mindestens 180 Zeitstunden.

14 Neben Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen verknüpfen auch andere Länder (z.B. Hamburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit der vorlaufenden Ausbildung zur Sozialassistentin, was Anrechnungsmöglichkeiten und damit eine Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zur Folge haben kann.

15 Im Teilzeitstudium kann der Unterrichtsumfang im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auch auf sieben Semester verteilt werden.

Gesamtunterricht von 1.320 Stunden in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung (gegenüber 2.296 Stunden in der Vollzeitausbildung) aus. In der maximal vierjährigen berufsbegleitenden Teilzeitausbildung in Sachsen-

Anhalt können von den Unterrichtsstunden bis zu 20 von 100, jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden.

Tab. 4: Umfang der Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern in der Fachschulausbildung (Vollzeitform) nach Ländern

Ausbildungsform	Umfang ¹⁶ der Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern	Länder
Additive Ausbildungsform	460–480 Std. (ca. 12 Wochen) 600–640 Std. (ca. 16 Wochen) und jeweils gesondertes Berufspraktikum (gesamt mind. 1.200 Std.)	BY, HE, RP, SL BW, HB, NW
Integrative Ausbildungsform	600 Std. 960 Std. Mind. 1.200 Std. 1.320 Std. Mind. 1.440 Std. 1.680 Std. 1.760 Std.	NI MV BB, HH SH ¹⁷ SN ¹⁸ TH BE ¹⁹
Additive/Integrative Ausbildungsform	Mind. 1.200 Std.	ST

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik (Stand: Januar 2018) und Lehrpläne der Länder (Für Bremen und Hessen liegen keine aktuellen Lehrpläne vor, diese befinden sich noch in der Erprobung bzw. wurden noch nicht veröffentlicht. Für diese Tabelle wurden die Angaben der Lehrpläne 2004 (Hessen) und 2008 (Bremen) verwendet.)

In der Teilzeitausbildung mit Anstellung variieren der Stundenumfang und die Anerkennung bzw. Einbindung von Berufstätigkeit in die praktische Ausbildung. In Berlin erbringen Schülerinnen und Schüler im Teilzeitstudium ihre fachpraktische Tätigkeit im Rahmen der geforderten Berufstätigkeit an ihrer Beschäftigungsstelle. In Mecklenburg-Vorpommern wird beispielsweise ein Umfang von 160 Stunden (vier Wochen) praktischer Ausbildung im Rahmen des Arbeits- bzw. Praktikumsvertrages in der zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vorgegeben. In Brandenburg und Hamburg kann die praktische Ausbildung im Umfang von 1.200 Stunden in die Berufstätigkeit eingebunden werden und muss in mindestens zwei verschiedenen Arbeitsfeldern erfolgen. In Brandenburg können 1.000 Stunden durch die berufliche Tätigkeit nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind 200 Stunden Praxis in einem anderen Tätigkeitsfeld zu leisten. In Rheinland-Pfalz wird das einjährige Berufspraktikum

in die dreijährige berufsbegleitende Teilzeitausbildung integriert und die Arbeitszeit aus dem Beschäftigungsverhältnis darauf angerechnet. Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung in Thüringen dauert vier Jahre zuzüglich des Berufspraktikums. Das Berufspraktikum wird in der Einrichtung durchgeführt, mit dem ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Interessant ist auch der Blick auf die neueren praxisintegrierten- bzw. optimierten Ausbildungsmodelle²⁰

¹⁷ In der verkürzten Form der Ausbildung (z.B. nach Abschluss zur Sozialassistenten) müssen 720 Stunden Praxiszeit absolviert werden.

¹⁸ Die berufspraktische Ausbildung in Sachsen umfasst 1.560 Gesamtausbildungsstunden (davon bis zu 120 Stunden fachpraktische Inhalte).

¹⁹ In Berlin wird ein Umfang der Praxis von 44 Wochen in der Verordnung ausgewiesen. Die ersten beiden Praxisphasen umfassen in der Regel jeweils zwölf Wochen. Die dritte Praxisphase umfasst das gesamte fünfte Semester (20 Wochen).

²⁰ Für die praxisintegrierte Ausbildung in Hessen liegt keine Stundentafel vor.

¹⁶ Umrechnung: ausgehend von 40 Stunden pro Woche.

(vgl. Tab. 3 im Tabellenanhang, S. 58). In Baden-Württemberg sind Unterschiede hinsichtlich des Gesamtunterrichts (2.400 Stunden statt 2.640 Stunden in der Vollzeitausbildung) und des fachrichtungsbezogenen Unterrichts (1.920 Stunden statt 2.160 Stunden) festzustellen. In Bayern unterscheidet sich der Gesamtunterricht um 440 Stunden²¹ (ohne Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife) und beträgt 2.440 Stunden (statt 2.880 Stunden in der Vollzeitausbildung). Die praxisintegrierte Ausbildung in Nordrhein-Westfalen wird mit 2.560 bis 2.880 Stunden Gesamtunterricht (gegenüber der Vollzeitausbildung mit 2.400 Stunden) ausgewiesen. In Modell 2 und 3 sind dabei 480 Selbstlernphasen vorgesehen.

In der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) in Nordrhein-Westfalen umfasst die von Lehrkräften betreute fachpraktische Ausbildung mindestens 1.200 Stunden. Das Gesamtvolumen der fachpraktischen Ausbildung variiert dabei bedingt durch drei verschiedene Organisationsmodelle der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung zwischen 1.920 und 2.240 Stunden (zuzüglich Arbeitszeiten in den Ferien).²² Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) in Baden-Württemberg sieht einen Mindestumfang von 2.000 Stunden im Pflichtbereich (Praxis) Sozialpädagogisches Handeln vor, welche an festgelegten Tagen oder in Praxisblöcken mit drei Altersgruppen absolviert werden. Die praktische Ausbildung findet auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) statt. Bayern setzt bei OptiPrax (Praxisoptimierte Ausbildung) sogar 2.400 Gesamtstunden in der Stundentafel für die praktische Ausbildung fest.

Insgesamt ist festzustellen, dass in der Teilzeitausbildung mit Anstellung und der praxisintegrierten- bzw. optimierten Ausbildung eine Tendenz zu einem etwas geringeren Umfang des Gesamtunterrichts bzw. zu alternativen, beispielsweise selbstorganisierten Lernformen besteht. Daneben zeigen sich ebenfalls Besonderheiten

hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Gemeinsam ist diesen Organisationsformen, dass ab Ausbildungsbeginn eine Anstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung zwingend erforderlich ist und damit die Praxis in die Ausbildung integriert ist. Unterschiede zeigen sich auch hier zum Teil im Umfang und in der Ausgestaltung der praktischen Ausbildung, beispielsweise wenn unterschiedliche Modelle angeboten werden (z.B. Nordrhein-Westfalen) oder bei Anrechnung der beruflichen Tätigkeit auf die Ausbildung (z.B. Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz). In einigen Ländern finden sich diesbezüglich keine gesonderten Angaben in den Verordnungen und Lehrplänen. Der Umfang der Teilzeitausbildung soll nach den Verordnungen grundsätzlich dem der Vollzeitausbildung entsprechen, was beispielsweise auf Hessen, Sachsen und Rheinland-Pfalz zutrifft (Kratz/Stadler 2015).

21 Mit (Fach-)Abitur (Variante 2 OptiPrax) beträgt der Gesamtunterricht 2.400 Stunden.

22 Drei verschiedene Modelle sind in der praxisintegrierten Ausbildung in Nordrhein-Westfalen möglich (Beispiele): Modell mit steigenden Praxiszeiten im Verlauf der Ausbildung und verstärkten Theoriezeiten zu Beginn der Ausbildung (Unterricht kann auch in Form von Blockwochen erteilt werden); Modell mit relativ gleichmäßiger Verteilung der Ausbildungszeiten für Theorie und Praxis im Verlauf der Ausbildung; Modell mit Blockung zu Beginn und der Integration von Theorie und Praxis im zweiten und dritten Ausbildungsjahr.

6 Schulische und berufliche Zulassungsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen „sind ein Teil der staatlichen Steuerung und Kontrolle der Ausbildung, indem sie die Nachfrage über die vorgesehenen Zugangswege kanalisieren und das Anspruchsniveau der Ausbildung durch die nachzuweisenden Bildungsvoraussetzungen bestimmen“ (Janssen 2011, S. 12). Die Fachschulen, als Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, bauen auf schulische und berufliche Voraussetzungen auf (ebd.). Eine Zulassung zur Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik ist Bewerberinnen und Bewerbern möglich mit einem mittleren Schulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss sowie mit einem einschlägigen Berufsabschluss oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifizierung (KMK 2017). Neben den schulischen und beruflichen Zulassungsvoraussetzungen können Auswahlverfahren der Fachschulen durchgeführt und zusätzliche Nachweise verlangt werden wie beispielsweise ein erweitertes Führungszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis. Darüber hinaus können die Länder in Grenzfällen Ausnahmeregelungen treffen (ebd.).

Es zeigt sich nach wie vor ein sehr heterogenes Bild bei den Zulassungsvoraussetzungen in den Ländern. Einfluss darauf haben zum einen die historische Entwicklung dieser Berufsausbildung (Janssen 2010; Mayer 1999; Rauschenbach u.a. 1996) und zum anderen die Tatsache, dass Fachschulen Einrichtungen des Schulwesens der Länder und nach Landesrecht geregelt sind (Janssen 2011). Während die schulischen Zugangsvoraussetzungen noch relativ überschaubar sind, stellen die beruflichen Aufnahmevoraussetzungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder weiterhin ein komplexes Geflecht dar (Janssen 2010; Rauschenbach u.a. 1996). Eine vollständige Darstellung von möglichen Ausnahmeregelungen ist nicht möglich, da sich beispielsweise die Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen den Weg der Zulassung durch Einzelfallentscheidung oder Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse vorbehalten (vgl. Tab. 7). Hierfür bedarf es

des Nachweises²³ eines gleichwertigen Bildungsstandes und beruflichen Werdegangs sowie zum Teil der Zustimmung der Schulbehörde bzw. des Ministeriums.

Im Zuge der Expansion werden im Ausbildungssektor „zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den erhöhten Fachkräftebedarf zu decken“ (Dudek/Gebrande 2012, S. 18), wie beispielsweise der Ausbau der Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen oder die Verkürzung der Ausbildungsdauer. Auch soll die Ausbildung für weitere Zielgruppen attraktiv werden. Die folgende Darstellung soll ein zusammenfassendes Bild der aktuellen schulischen und beruflichen Zulassungsvoraussetzungen, geregelt in den 16 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder, zeichnen.

Schulische Zulassungsvoraussetzungen

Der Mittlere Schulabschluss²⁴ ist weiterhin die schulische Eingangsvoraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik, die von allen Ländern eingefordert wird. Auffällig ist, dass dieser Abschluss nicht mehr ohne Einschränkung ausreicht (Janssen 2010). So ist in einigen Ländern zusätzlich ein Leistungsnachweis in Deutsch erforderlich. Neben dem Nachweis einer befriedigenden Note im Fach Deutsch in den Ländern Bremen und Niedersachsen prüft Thüringen in einer Eignungsfeststellung unter anderem die Kommunikationsfähigkeit, und Mecklenburg-Vorpommern fordert ein logopädisches Gutachten. Des Weiteren werden beispielsweise in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern hinreichende Deutschkenntnisse von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch anhand einer Sprachprüfung eingefordert, weitere sechs Länder

23 In Hessen und Niedersachsen wird ein Nachweis einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung mittels einer Feststellungsprüfung in Verantwortung der Fachschule verlangt. In Thüringen findet eine Eignungsfeststellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Aufnahmekommission statt. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

24 Der Mittlere Schulabschluss wird in den Ländern folgendermaßen bezeichnet: Fachschulreife (Baden-Württemberg), mittlerer Schulabschluss (Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein), Fachoberschulreife (Brandenburg), Mittlere Reife (Mecklenburg-Vorpommern), Sekundarabschluss I – Realschulabschluss (Niedersachsen), Qualifizierter Sekundarabschluss I (Rheinland-Pfalz), Mittlerer Bildungsabschluss (Saarland) und Realschulabschluss (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Den Verordnungen ist zu entnehmen, dass in Hamburg ein Zugang zur Ausbildung mit erstem allgemeinbildendem Schulabschluss (ehemals Hauptschulabschluss) unter erweiterten Bedingungen (u.a. zusätzliche Nachweise und Prüfung) möglich ist.

fordern einen Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse (vgl. Tab. 2 im Tabellenanhang, S. 57).

Eine Anhebung der schulischen Zulassungsvoraussetzungen wird mit der Möglichkeit der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung sichtbar. Es kann damit sowohl die schulische als auch zum Teil die regulär geforderte berufliche Zulassungsvoraussetzung für die Fachschule erfüllt werden. Insgesamt lässt sich eine erleichterte und im Umfang geringere berufliche Zulassungsvoraussetzung (ggf. in Form von Praktika von einigen Wochen bis zu einem Jahr) mit einer Hochschulzugangsberechtigung

erkennen gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Mittleren Schulabschluss (Janssen 2010) (vgl. Tab. 5). Ein Zugang zur Ausbildung für Bewerberinnen und Bewerber mit Studienberechtigung ist nach Angabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in zwölf Ländern möglich.²⁵ Der schulische Bildungsabschluss weist auch hier in Bezeichnung und Anforderung länderspezifische Differenzierungen²⁶ auf und wird vereinfacht folgendermaßen dargestellt: Hochschulzugangsberechtigung, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife (einschlägig, nicht einschlägig) und Allgemeine Hochschulreife.

Tab. 5: Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung für die Fachschule für Sozialpädagogik nach Ländern

Hochschulzugangsberechtigung/Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife (einschlägig, nicht einschlägig), Allgemeine Hochschulreife	Länder
ohne weitere Praxis (Bsp. Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik)	BE, HB, HH, ST
mit Praxis förderliche Praxis mind. sechswöchige sozialpädagogische Praxis mind. 600 Zeitstunden/einjährige Vollzeittätigkeit einschlägig vier Monate Praxis mind. 900 Arbeitsstunden einschlägige Praxis mind. sechs Monate einjährige Praxis	BE (mind. achtwöchig), BB BW, BY (OptiPrax) NI HH, RP NW HE (PiA) HB, ST, SH

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik (Stand: Januar 2018)

In Berlin, Bremen, Hamburg und Sachsen-Anhalt kann eine Zulassung ohne weitere Praxis mit einer (einschlägigen) Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik (Berlin, Bremen) bzw. mit Abschluss der zweijährigen Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales (Sachsen-Anhalt) erfolgen. In Hamburg besteht zusätzlich die Möglichkeit, beim Erwerb der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife an einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“, der Fachoberschule Sozialpädagogik oder dem Beruflichen Gymnasium Pädagogik und Psychologie die Fachschulausbildung von drei auf zwei Jahre zu verkürzen. In Baden-Württemberg besteht eine Aufnahmemöglichkeit unter der Voraussetzung der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums mit der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und dem Nachweis von einschlägiger

Praxiserfahrung im Umfang von sechs Wochen. Der Berufsabschluss einer Erzieherin bzw. eines Erziehers

²⁵ In Baden-Württemberg ist beispielsweise eine Aufnahme mit Hochschulreife unter bestimmten Bedingungen möglich, wenn noch Plätze frei sind. Bremen führt an, dass auch Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden können. Hamburg betont, dass in begründeten Fällen eine Zulassung erfolgen kann.

²⁶ In Baden-Württemberg werden beispielsweise unter anderem die Fachhochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik sowie Praxis vorausgesetzt. Niedersachsen führt den erfolgreichen Besuch der Klasse 12 der Fachoberschule (Gesundheit und Soziales) im Schwerpunkt Sozialpädagogik mit Praxisnachweis an. In Sachsen-Anhalt gilt als Voraussetzung ein Abschluss der zweijährigen Fachoberschule (in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales) oder die Allgemeine Hochschulreife bzw. alternativ der Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres in der Berufsfachschule Fachrichtung Sozialassistenten mit jeweils unterschiedlichem Umfang eines Praxisnachweises.

kann in Niedersachsen in zwei Jahren ohne berufliche Vorbildung erworben werden, wenn ein Abschluss des Beruflichen Gymnasiums – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik und ein begleitetes Praktikum des Beruflichen Gymnasiums im Umfang von mindestens 600 Zeitstunden nachgewiesen werden.

Im Unterschied dazu wird in elf Ländern einheitlich ein Nachweis von Praxiserfahrung in Form von Praktika oder Berufstätigkeit (als berufliche Vorbildung) in unterschiedlichem Umfang gefordert, wenn beispielsweise die Allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife (nicht einschlägig) nachgewiesen wird. Brandenburg erwartet eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit. Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen geben einen dezidierten Umfang der Praxiserfahrung in einem einschlägigen oder förderlichen Bereich vor (vgl. Tab. 5). Bremen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein setzen eine einjährige praktische Tätigkeit voraus. In Sachsen-Anhalt wird alternativ der Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres in der Berufsfachschule Fachrichtung Sozialassistenten akzeptiert.

Angaben über Anrechnungsmöglichkeiten auf geforderte Praxiserfahrung sind in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein festzustellen. So können förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder der Bundesfreiwilligendienst (BFD) angerechnet werden.

Die Zulassungsvoraussetzung mit Hochschulzugangsberechtigung für die berufsbegleitende Teilzeitausbildung (auch tätigkeitsbegleitend) und die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich grundsätzlich nicht von den oben angegebenen Voraussetzungen, wenn die Organisationsform in den Verordnungen ausgewiesen ist. Erforderlich ist jedoch zusätzlich ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag mit einer sozialpädagogischen Einrichtung. Für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) in Hessen werden beispielsweise das (Fach-)Abitur sowie ein sozialpädagogisches Praktikum im Umfang von mindestens sechs Monaten als Aufnahmevoraussetzungen angegeben. Eine Unterscheidung der Zulassungsvoraussetzung nach Organisationsform der Ausbildung ist in Bayern zu beobachten. Dort ist lediglich in der „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ ein Zugang mit Fachabitur bzw. Abitur, dem Nachweis einer sechswöchigen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung und einem Ausbildungsvertrag möglich, aber nicht in der Vollzeitausbildung.

Berufliche Zulassungsvoraussetzungen

In der Rahmenvereinbarung von 2000 wurde die einjährige berufliche Vorbildung²⁷ endgültig durch eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (vgl. Tab. 6) oder eine in Abhängigkeit von der Dauer der Ausbildung nach Landesrecht als gleichwertig anerkannte Qualifizierung (vgl. Tab. 7) abgelöst (KMK 2000). Das berufliche Eingangsniveau wurde angehoben. Trotz Rahmenvereinbarung sind in der Mehrheit der Länder Besonderheiten festzustellen.

In fast allen Ländern wird als berufliche Zugangsvoraussetzung eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung²⁸ in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen benannt. Hamburg²⁹ und Rheinland-Pfalz³⁰ weichen davon ab und geben eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als berufliche Zulassungsvoraussetzung vor. Angaben hinsichtlich einer zweijährigen Dauer der einschlägigen beruflichen Vorbildung gibt es auch in Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Während Thomas Rauschenbach, Karin Beher und Detlef Knauer (1996) feststellen, dass lediglich in Bayern definiert wird, was unter einer einschlägigen Berufsausbildung (mit Ausnahme der Kinderpflege und sozialpädagogischen Assistenz) zu fassen ist, finden sich inzwischen in vier Ländern Angaben hierzu. Bayern nennt sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische, pflegerische oder rehabilitative Berufe ebenso wie Sachsen-Anhalt mit Ausnahme rehabilitativer Berufe. In Hessen sind es sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, ebenso in Berlin, wo noch die familienpflegerische Berufsausbildung hinzukommt.

27 Rahmenvereinbarung für sozialpädagogische Ausbildungsstätten (KMK 1969).

28 Darunter zusammengefasst sind beispielsweise auch folgende Angaben: Kinderpflege-Abschluss oder gleichwertige einschlägige berufliche Qualifizierung (Baden-Württemberg) oder abgeschlossene mindestens zweijährige förderliche nach Bundes- oder Landesrecht anerkannte Berufsausbildung (Sachsen).

29 Mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, mindestens zweijährige Berufsausbildung im öffentlichen Dienst, mindestens zweijährige Berufsausbildung an einer Berufsfachschule.

30 Abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung, Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis.

Tab. 6: Berufliche Vorbildung – einschlägige Berufsausbildung als Zulassungsvoraussetzung für die Fachschule für Sozialpädagogik

Einschlägige Berufsausbildung	Länder
Abgeschlossene (mind. zweijährige) einschlägige Berufsausbildung	BW, BY, BE, BB, HB, HE, MV, NI, NW, SL, SN, ST, SH, TH
Abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung in anerkanntem Ausbildungsberuf	HH, RP
Einschlägige Berufe: – sozialpädagogische und sozialpflegerische – pädagogische und pflegerische – familienpflegerische – rehabilitative	BY, BE, HE, ST BY, ST BE BY
Explizit staatl. anerkannte Kinderpflegerin/anerkannter Kinderpfleger	BW, SL, ST (geprüft)
Explizit staatl. geprüfte Sozialassistentin/geprüfter Sozialassistent	HE, MV, NI, ST

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik (Stand: Januar 2018); in Anlehnung an Janssen 2010

Daneben werden in sechs Ländern explizit als berufliche Vorbildung die Berufsschulabschlüsse als Kinderpflegerin und Kinderpfleger und/oder als Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent in den Zugangsvoraussetzungen³¹ der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder angeführt. In Sachsen-Anhalt³² werden beide Berufsabschlüsse benannt. Der Bildungsgang Kinderpflege wird daneben auch in Baden-Württemberg und im Saarland³³ als ein möglicher Zugangsweg in die Fachschule dargestellt. Die staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin und der Sozialpädagogische Assistent werden in den Ländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen an „oberster Stelle“³⁴ der Zulassungsvoraussetzung geführt. Darüber hinaus gibt es beispielsweise außerhalb der Verordnungen Empfehlungen in Rheinland-Pfalz (MBWWK

2011) und Sachsen (Kita Bildungsserver Sachsen 2017) für eine Ausbildung als Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent als Vorbildung für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung. In manchen Ländern ist die Anrechnung der beruflichen Vorbildung auf die Fachschulausbildung laut Rahmenvereinbarung (KMK 2017) möglich, wie beispielsweise in Hamburg und Schleswig-Holstein, was sich auf die Ausbildungsdauer auswirken kann (vgl. Kap. 5).

Neben der Akzeptanz einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung liegt ein weiteres vielfältiges und komplexes Konstrukt beruflicher Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule vor (vgl. Tab. 7). Die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen weisen demnach weiterhin eine Offenheit der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung für Personen mit unterschiedlichster „Bildungskarriere und Berufsbiographie“ (Rauschenbach u.a. 1996, S. 202) auf. Die vielfältigen Sonderregelungen der Länder können in der weiteren Darstellung nicht vollständig abgebildet werden, wenn das Ziel einer zusammenfassenden Übersicht der Länder anhand dieser Analyse erreicht werden soll. Folgende zusammenfassende Kategorien lassen sich in Anlehnung an Rolf Janssen (2010) bilden.

Spezielle auf die Fachschule beruflich vorbereitende Bildungsgänge

In drei Ländern werden schulische Berufsbildungsgänge zur Vorbereitung auf die Fachschule angeboten. In Baden-Württemberg das einjährige Berufskolleg, im Saarland

31 Angaben zu Verkürzungsmöglichkeiten mit einem entsprechenden Abschluss werden hier nicht berücksichtigt.

32 Als gleichwertig anerkannte Qualifizierung gelten auch folgende Abschlüsse: Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege mit praktischer Ausbildung im Differenzierungsbereich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Abschluss der Berufsfachschule in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Familienpflege oder der Berufsfachschule in der Fachrichtung Assistenz für Ernährung und Versorgung mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft und Familienpflege.

33 Im Saarland ergänzend die staatlich geprüfte Fachkraft für Haushaltsführung und ambulante Betreuung.

34 In Anlehnung an Rolf Janssen 2010, S. 22.

das einjährige berufliche Vorpraktikum³⁵ begleitet durch die Fachschule ersatzweise für eine einschlägige Berufsausbildung oder sonstige berufliche Qualifizierung und in Bayern das zweijährige Sozialpädagogische Seminar³⁶ mit Abschluss Kinderpflege. Das einjährige Vorpraktikum in Bremen³⁷ wurde zum Schuljahr 2011/12 (IaG 2017) abgeschafft und durch eine zweijährige einschlägige Berufsausbildung ersetzt. Das Modell der einjährigen beruflichen Vorbildung hat sich demzufolge weiter verringert und wurde durch das Modell einer einschlägigen Berufsausbildung abgelöst (KMK 2000), was teilweise eine verlängerte Gesamtausbildung zur Folge haben kann.

Abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung (und Praxiserfahrung)

Darüber hinaus können inzwischen in neun Ländern³⁸ auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen nicht einschlägigen bzw. fachfremden Berufsausbildung zugelassen werden. Hamburg bietet beispielsweise für Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung eine „Umschulung“ zur Erzieherin und zum Erzieher an. Dabei schließt sich an den schulischen Teil eine einjährige trägergestützte Praxisphase an. Für die Aufnahme in die Ausbildung mit fachfremdem Berufsabschluss wird überwiegend ein Nachweis von praktischer Erfahrung beispielsweise in Form von Praktika oder beruflicher Tätigkeit in einschlägigen Bereichen verlangt. Der Umfang beträgt mindestens sechs Wochen bis zu einem Jahr. Mecklenburg-Vorpommern benennt eine Möglichkeit für „Seiteneinsteiger“ und damit eine dreijährige Ausbildungsdauer zur Erzieherin und zum Erzieher mit einem Vorbereitungsjahr für Personen mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung

unter bestimmten Voraussetzungen. In anderen Ländern ist der Umfang der geforderten Praxis geringer, so in Baden-Württemberg oder Bayern (OptiPrax). In Baden-Württemberg werden eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung und der Nachweis eines sechswöchigen einschlägigen Praktikums unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG verlangt. In Bayern fällt auf, dass in der praxisoptimierten Ausbildung mit einem fachfremden Berufsabschluss ebenfalls eine sechswöchige Tätigkeit ausreichen würde, während in der Vollzeitausbildung der Abschluss des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars verlangt wird.

Berufstätigkeit (einschlägig, nicht einschlägig, ggf. plus Praktikum)

In elf Ländern³⁹ kann die geforderte Berufsausbildung durch eine einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden. Neben der Bezeichnung „einschlägig“ wird auch länderspezifisch „förderlich“ im Zusammenhang mit einer praktischen (Berufs-)Tätigkeit verwendet (z.B. Hamburg, Saarland). Dauer, Arbeitsbereiche und Anrechnungsmöglichkeiten anderer Tätigkeiten variieren im Ländervergleich sehr stark. Fünf von zehn Ländern setzen als Minimum eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit fest. Die anderen Länder liegen darüber und verlangen einen Nachweis von bis zu sieben Jahren beruflicher Tätigkeit. Im Zusammenhang mit einer berufsbegleitenden Ausbildung ist festzuhalten, dass eine praktische Tätigkeit im Umfang von ein bis zwei Jahren (neben anderen Aufnahmevoraussetzungen) nachgewiesen werden muss (z.B. Brandenburg, Saarland). In zwei Ländern (Berlin, Hamburg) ist eine Zulassung mit einer nicht einschlägigen Berufstätigkeit von vier Jahren möglich.

Pädagogischer Hochschulabschluss

Auch ein pädagogischer Hochschulabschluss kann den Weg in die Fachschule eröffnen. In Niedersachsen besteht die Möglichkeit, den Berufsabschluss der Erzieherin bzw. des Erziehers in zwei Jahren ohne berufliche Vorbildung zu erwerben, jedoch unter der Voraussetzung eines pädagogischen Hochschulabschlusses und eines begleiteten Praktikums im Umfang von mindestens 600 Zeitstunden. Auch in Sachsen-Anhalt kann mit einem abgeschlossenen

35 Das Absolvieren eines einjährigen dualen Vorpraktikums reicht für die Aufnahme in die berufsbegleitende Ausbildung im Saarland nicht aus.

36 In der OptiPrax-Ausbildung dauert die Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher vier Jahre für Bewerberinnen und Bewerber ohne beruflichen (Bildungs-)Nachweis. Nach dem ersten Jahr wird das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) bestätigt.

37 In Bremen ist ein Zugang mit einjährigem einschlägigem Praktikum in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder einem Abschluss eines Ausbildungsberufs nach § 4 des BBiG, nach § 25 der HwO oder mit Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung weiterhin möglich.

38 In der Analyse von Rolf Janssen bestand diese Möglichkeit in sieben Ländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Hamburg und Rheinland-Pfalz werden nicht mitgezählt (Janssen 2010 und aktuelle Analyse).

39 In der Analyse von Rolf Janssen (2010) bieten zehn Länder (Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) diese Möglichkeit an.

Lehramtsstudium eine Aufnahme erfolgen. Daneben stellen einige Länder Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung für Personen mit Studienabschluss bzw. abgebrochenem Studium in Aussicht (z.B. Berlin, Schleswig-Holstein).

Anrechnungsmöglichkeiten auf geforderte Praxis

In Baden-Württemberg⁴⁰ und Rheinland-Pfalz kann beispielsweise eine Aufnahme in die Fachschule nach dreijähriger Führung eines Familienhaushalts mit min-

destens einem Kind erfolgen. In Berlin kann die selbstständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen bzw. mit zwei Personen, von denen eine erziehungs- oder pflegebedürftig ist, auf die Berufstätigkeit angerechnet werden. In etwa der Hälfte der Länder können Zeiten beispielsweise eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes in einschlägigen Arbeitsbereichen auf den Praxisnachweis angerechnet werden.

Tab. 7: Berufliche Vorbildung – weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik

Spezielle auf die Fachschule beruflich vorbereitende Bildungsgänge		BW (Berufskolleg) BY (Sozialpädagogisches Seminar) SL (Berufliches Vorpraktikum)	
Abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung plus Praxis		BW (6 Wochen) BY (einjähriges SPS ⁴¹) BY (OptiPrax – 6 Wochen) BB (förderliche Tätigkeit) BE (ohne Praxisnachweis)	HB (1 Jahr) MV (Vorbereitungsjahr) NW (900 Arbeitsstunden) SN (1 Jahr) ST (600 Stunden)
Berufstätigkeit	einschlägig/förderlich	BY (4 Jahre) BE (3 Jahre) HB (3 Jahre) HH (3 Jahre) NW (5 Jahre)	RP (3 Jahre ⁴²) SL (4 Jahre) SN (7 Jahre) ST (4 Jahre) SH (3 Jahre ⁴³)
	nicht einschlägig	BE (4 Jahre) HH (4 Jahre)	
	plus Praktikum	BW (6 Wochen ⁴⁴)	
Pädagogischer Hochschulabschluss		NI (plus mind. 600 Zeitstunden/einjährige Vollzeittätigkeit) ST	
Anrechnungsmöglichkeiten auf geforderte Praxis (z.B. FSJ, BFD, Haushaltsführung mit erziehungsbedürftiger Person)		BW, BE, HB, NW, RP, SN, ST BW, BE, RP	
Einzelfallentscheidungen/ Anerkennung gleichwertiger Vorleistungen		BY, BB, HB, HE, MV, NI, RP, SL, TH	

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik (Stand: Januar 2018); in Anlehnung an Janssen 2010

40 Plus Praktikum und unter der Voraussetzung, dass noch Plätze frei sind.

41 Vollzeitausbildung: Abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und ein einjähriges Sozialpädagogisches Seminar. Ausbildungsmodell OptiPrax: Ohne beruflichen (Bildungs-)Nachweis dauert die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher vier Jahre. Nach dem ersten Jahr wird das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) bescheinigt. Bewerberinnen und Bewerber mit fachfremder Berufsausbildung müssen eine sechswöchige einschlägige Tätigkeit nachweisen.

42 Hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind.

43 Auch Abschluss der Berufsschule sowie eine einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden. Bei Fachschulen in Teilzeitform können bis zu zwei Jahre der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit während der Fachschulausbildung abgeleistet werden.

44 Zwei Jahre Vollzeittätigkeit in sozialpädagogischer Einrichtung oder Tätigkeit als Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis.

Neben schulischen und beruflichen Voraussetzungen werden zusätzliche Nachweise für eine Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik von den Ländern verlangt (vgl. Tab. 2 im Tabellenanhang, S. 57). Es wird von Bewerberinnen und Bewerbern überwiegend die Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses und (berufsbezogenen ärztlichen) Gesundheitszeugnisses⁴⁵ eingefordert. Des Weiteren findet in zwölf Ländern ein Auswahl- bzw. Aufnahmeverfahren beispielsweise nach Eignung, Leistung, Wartezeit und Härtefällen statt. In Thüringen muss zusätzlich eine Aufnahmeprüfung⁴⁶ bestanden werden. In Bayern, Berlin und Brandenburg wird eine Probezeit festgesetzt, die in der Regel ein Studienhalbjahr beträgt. In zwei Ländern wird der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung gewünscht. Diesbezüglich unterscheiden sich die Teilzeitausbildungen mit Anstellung und praxisintegrierten- bzw. praxisoptimierten Ausbildungen, die stets den Nachweis eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrags in einer sozialpädagogischen Einrichtung voraussetzen. Zum Teil werden eine Bestätigung des Arbeitgebers (Brandenburg) oder auch das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums (Berlin, Saarland) verlangt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der mittlere Schulabschluss nach wie vor die schulische Grundvoraussetzung für eine Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik ist. Eine Absenkung des schulischen Bildungsniveaus ist nicht festzustellen, stattdessen eine Anhebung durch die Zugangsmöglichkeit für Bewerberinnen und Bewerber mit Studienberechtigung. Betrachtet man die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen – eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine gleichwertige anerkannte Qualifizierung (KMK 2017) – so lässt sich feststellen, dass diesbezüglich inzwischen mehr Möglichkeiten gegeben sind. Im Vergleich zu Rolf Janssens Analyse (2010) ist in der Gesamtschau der Verordnungen zur beruflichen Vorbildung heute

zu erkennen, dass inzwischen elf (statt zehn) Länder eine Aufnahme unter der Voraussetzung einer nachgewiesenen Berufstätigkeit ermöglichen und in neun (statt sieben) Ländern unter bestimmten Bedingungen der Zugang mit einem nicht einschlägigen Berufsabschluss vorgesehen ist. Für welche Zielgruppen im Detail eine Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik möglich ist, was hinter Formulierungen wie „nicht einschlägig“ steht oder im Rahmen der Einzelfallprüfung der Länder entschieden wird, bleibt dabei erst einmal relativ vage. Interessant sind auch die Unterschiede der Zugangsvoraussetzungen nach Ausbildungsmodellen (vgl. Kap. 4). So ist beispielsweise bei der praxisoptimierten Ausbildung (OptiPrax)⁴⁷ in Bayern festzustellen, dass hier im Unterschied zur Vollzeitausbildung zusätzlich Bewerberinnen und Bewerber mit Fachabitur bzw. Abitur aufgenommen werden können und „abgeschwächte“ berufliche Vorerfahrungen (auch teilweise bei der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung) für Interessierte ohne berufliche Vorbildung oder mit einer nicht einschlägigen Berufsausbildung verlangt werden.

45 In Hamburg wird betont, dass Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen werden, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder die fehlende persönliche Eignung zur Ausübung des Berufs ergibt, die wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Erzieherin oder Erzieher ungeeignet sind.

46 Schwerpunkte: sozialpädagogische Fähigkeiten, mathematische Fähigkeiten, Kommunikationsfähigkeiten, künstlerisch/musische Fähigkeiten.

47 Zugangsvoraussetzungen für die OptiPrax-Ausbildung: (Fach-) Abitur und sechswöchiges Praktikum, einjähriges Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) ohne beruflichen (Bildungs-)Nachweis und sechs Wochen Praktikum bei nicht einschlägiger Berufsausbildung.

7 Vorgaben für die Ausbildung auf curricular-didaktischer und curricular-inhaltlicher Ebene

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher ist eine berufliche Weiterbildung, die zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht führt. Sie erfolgt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 19.05.2017). Darüber hinaus orientiert sie sich an Vorgaben folgender Dokumente:

- Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010);
- Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011);
- Kompetenzorientierter länderübergreifender Lehrplan für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern (LOAG 2012).

Im Folgenden soll anhand des länderübergreifenden Lehrplans und der länderspezifischen Lehrpläne dargestellt werden, welche Vorgaben die Dokumente auf der curricular-didaktischen und curricular-inhaltlichen Ebene enthalten und insbesondere, welche Unterschiede zwischen den Ländern vorliegen. Zunächst wird auf die Lernfeld- und Kompetenzorientierung eingegangen, welche in den Dokumenten als bedeutsame Konstrukte in Erscheinung treten. Darüber hinaus wird beleuchtet, welche Qualifizierungsbereiche sich in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern identifizieren lassen und welchen Anteil das frühpädagogische Arbeitsfeld in der Ausbildung einnimmt.

7.1 Lernfeld- und Kompetenzorientierung

Im Gegensatz zur zunehmenden quantitativen Bedeutung der Ausbildung personenbezogener sozialer Dienstleistungsberufe kommt ihren Didaktiken – auch der Didaktik der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern – aus dem Blickwinkel der Berufsbildung eine eher randständige Rolle zu. So spricht Hans Gängler bezogen auf die Sozialpädagogik von einer „didaktischen Abstinenz“ (Gängler 2010, S. 571). Da keine umfassende Didaktik der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern oder anderer sozialpädagogischer Ausbildungen vorliegt, werden für die Gestaltung des sozialpädagogischen Unterrichts „didaktische Konzepte der Schulpädagogik bzw. deren Fachdidaktiken sowie Didaktikmodelle der beruflichen Bildung herangezogen“ (Küls 2017a, S. 15). Die Lernfeldorientierung stellt kein „einheitliches didaktisches Konzept“ (Küls 2017b, S. 117) dar, sondern ein relativ offenes und breit angelegtes Modell für handlungsorientierten Unterricht (ebd.).

Lernfeldkonzept

Nachdem sich das Lernfeldkonzept ab 1996 im gewerblich-technischen und kaufmännischen Bereich der dualen Ausbildung etabliert hat, hat es auch im Jahr 2002 Eingang in die Lehrpläne der Fachschulen für Sozialpädagogik gefunden (Janssen 2010). Zunächst hat Niedersachsen das Lernfeldkonzept in seinen Lehrplan übernommen (Küls 2017b, S. 116). Im Jahr 2010 verfügten 14 von 16 Ländern über einen Lernfeldlehrplan (Janssen 2010). Obwohl alle Länder inzwischen grundsätzlich einen am Lernfeldkonzept ausgerichteten Lehrplan haben, unterscheiden sich die Lehrpläne in ihrer Ausgestaltung. So greift nicht jeder Lehrplan die Bezeichnung Lernfeld auf, sondern wählt dazu Alternativen und verwendet im Detail verschiedene didaktisch-methodische Strukturen. Die grundsätzliche Ausrichtung der Lehrpläne im berufsbezogenen Bereich erfolgt in den meisten Bundesländern nach Lernfeldern (vgl. Tab. 8):

Tab. 8: Didaktisches Konzept für den berufsbezogenen Bereich

1) Die Ausbildung geschieht in Lernfeldern. Die Fächer bzw. Lernbereiche der Stundentafel leisten inhaltliche Beiträge zu den Lernfeldern.	BY
2) Die Ausbildung geschieht in Lernfeldern. Fächer bzw. Lernbereiche sind abgeschafft, Lernfelder ersetzen sie.	BB, BE, BW, HH, NW, SH, SL, SN, ST
3) Die Ausbildung geschieht in (Lern-)Modulen. Fächer bzw. Lernbereiche sind abgeschafft, (Lern-)Module ersetzen sie.	MV, NI, RP, TH

Quelle: Lehrpläne der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik; in Anlehnung an Janssen 2010

(Für Bremen und Hessen liegen keine aktuellen Lehrpläne vor, diese befinden sich noch in der Erprobung bzw. wurden noch nicht veröffentlicht.)

Die Lehrpläne unterscheiden sich trotz der Orientierung am länderübergreifenden Lehrplan hinsichtlich der Anzahl und Bezeichnung der Lernfelder bzw. (Lern-)Module (vgl. Tab. 9). So gibt es nach wie vor einerseits Länder, die ihre Lehrpläne in große zusammenhängende Aufgabenkomplexe des Berufs gliedern; andererseits gibt es Länder, die ihre Lehrpläne in viele ausdifferenzierte Berufsaufgaben aufteilen und dementsprechend eine hohe Anzahl an Lernfeldern/Lernmodulen aufweisen (Janssen 2010). Aufgrund der vielfältigen Lernfeldbezeichnungen sprach Rolf Jans-

sen von einer „babylonischen Begriffsverwirrung“ (Janssen 2010, S. 52). Seit 2010 hat jedoch durchaus eine Annäherung der Lehrpläne stattgefunden; die Mehrheit der Lehrpläne verfügt inzwischen über Lernfeld- bzw. Modulbezeichnungen, die sich am länderübergreifenden Lehrplan orientieren. Auf die Qualifizierungsbereiche und Inhalte innerhalb der Lernfelder wird in Kapitel 7.2 eingegangen.

Folgende Angaben beziehen sich auf den berufsbezogenen Bereich – ohne (Wahlpflicht-)Bereich und Sozialpädagogische Praxis/Projektarbeit/Projektmodule etc.:

Tab. 9: Anzahl und Bezeichnung der Lernfelder/(Lern-)Module in den Lehrplänen

	Fachrichtungs- bzw. berufsbezogener Bereich
Bundesland (Lehrplan)	Anzahl und Bezeichnung
Länderübergreifender Lehrplan	6 Lernfelder
BB	6 Lernfelder
BE	6 Lernfelder
BW	6 Handlungsfelder (mit insgesamt 40 Lernfeldern)
BY	6 Lernfelder
HH	17 Lernfelder
NI	9 Module
NW	6 Lernfelder
MV	6 Module
RP	13 Lernmodule
SH	6 Lernfelder
SL	6 Lernfelder
SN	9 Lernfelder
ST	8 Lernfelder
TH	14 (Kern-)Module

Quelle: Eigene Darstellung; Lehrpläne der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik

(Für Bremen und Hessen liegen keine aktuellen Lehrpläne vor, diese befinden sich noch in der Erprobung bzw. wurden noch nicht veröffentlicht.)

Die meisten Lehrpläne untergliedern sich in einen fachrichtungsbezogenen und einen fachrichtungsübergreifenden Bereich (vgl. Kap. 5). Während der fachrichtungsübergreifende aus Fächern besteht, gliedert sich der fachrichtungsbezogene Bereich in Lernfelder oder (Lern-)Module (zu den Inhalten vgl. Kap. 7.2). Der Lehrplan von Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 ist im Vergleich der älteste und stellt eine Ausnahme dar, hier gliedert sich der Pflichtbereich in Handlungsfelder, die jeweils wiederum in Lernfelder unterteilt werden. Nordrhein-Westfalen verfügt in Anlehnung an den länderübergreifenden Lehrplan über sechs Lernfelder und hat zusätzlich noch Religionspädagogik in den fachrichtungsbezogenen Lernbereich aufgenommen. Sachsen-Anhalt gliedert die Ausbildung in acht Lernfelder; das Lernfeld vier aus dem länderübergreifenden Lehrplan zur Bildungsarbeit wurde dabei in drei Lernfelder nach Bildungsbereichen aufgeteilt. Im fachrichtungsbezogenen Bereich ist die Strukturierung der Ausbildung nach dem Fächerprinzip damit prinzipiell abgeschafft, jedoch zeigt sich bspw. an Bayern und Sachsen-Anhalt, dass die Orientierung an der Fächerlogik und damit auch die Zuordnung von Lehrkräften trotz Lernfeldkonzept

nach wie vor trägt. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausbildung der Lehrkräfte verwiesen; diesbezüglich gibt es keine empirisch gesicherten Erkenntnisse darüber, inwiefern im Rahmen des Lehramtsstudiums der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik ausreichend auf die Lernfeldorientierung vorbereitet wird.

Kompetenzorientierung

Ebendies trifft auch auf das Konzept der Kompetenzorientierung zu, welches neben der Lernfeldorientierung auf curricularer Ebene zentral für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ist. Inzwischen verfügen alle Länder über einen kompetenzorientierten Lehrplan. Nahezu alle Länder – mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz – orientieren sich in der Ausgestaltung der Lehrpläne an dem kompetenzorientierten länderübergreifenden Lehrplan (LOAG 2012), der von einer länderoffenen Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Die Lehrpläne in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz folgen ebenfalls dem Prinzip der Lernfeldorientierung und nehmen Bezug auf Kompetenzen, allerdings wurden sie bereits vor der Erarbeitung des länderübergreifenden Lehrplans implementiert (vgl. Tab. 10).

Tab. 10: Kompetenzorientierte Lehrpläne nach Bundesländern

Bundesland	Kompetenzorientierter Lehrplan – orientiert sich am länderübergreifenden Lehrplan	Kompetenzorientierter Lehrplan – orientiert sich nicht am länderübergreifenden Lehrplan	Gilt seit
BB	X		2015/16
BE	X		2016/17
BW		X	2010/11
BY	X		2013/14
HH	X		2013/14
MV	X		2012/13
NI	X		2016/17
NW	X		2014/15
RP		X	2011/12
SH	X		2013/14
SL	X		2013/14
SN	X		2016/17
ST	X		2015/16
TH	X		2015/16

Quelle: WiFF-Länderabfrage 2016; eigene Recherchen

(Für Bremen und Hessen liegen keine aktuellen Lehrpläne vor, da diese sich noch in der Erprobung befinden bzw. noch nicht veröffentlicht wurden.)

Insbesondere die sechs **Länder** Brandenburg, Berlin, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Saarland lehnen sich in ihrer Gestaltung des jeweiligen Lehrplans sehr nahe bzw. teils vollständig an die Vorlage des länderübergreifenden Lehrplans an. Darin wird gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) Kompetenz verstanden als „die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten“ (LOAG 2012, S. 7). Außerdem wird von den Ländern auf das Kompetenzmodell von Klaus Fröhlich-Gildhoff, Iris Nentwig-Gesemann und Stefanie Pietsch (2011) Bezug genommen. In den Lehrplänen der weiteren Länder, die nach Angaben der WiFF-Länderabfrage ebenfalls kompetenzorientiert sind, wird nicht auf ein bestimmtes Kompetenzmodell verwiesen, sondern darauf, dass die Ausbildung den „Erwerb beruflicher Handlungskompetenz“ anstrebt (Baden-Württemberg).

Innerhalb der Lernfelder erfolgt in den meisten Lehrplänen eine Aufteilung nach einer Beschreibung der zentralen beruflichen Handlungsaufgaben, eine Auflistung der zu erwerbenden Kompetenzen jeweils nach „Wissen“ und „Fertigkeiten“, eine Beschreibung der zentralen Aufgaben der Ausbildung sowie abschließend eine Auflistung der jeweiligen Inhalte eines Lernfeldes. Von dieser Unterteilung weichen einige Lehrpläne etwas ab. In den Lehrplänen von Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern wird innerhalb der (Lern-)Module z.B. nach Kompetenzen und Inhalten unterschieden, in Niedersachsen sind die Module in personale Kompetenzen, Fachkompetenzen einschließlich Wissen und Fertigkeiten sowie Unterrichtshinweise untergliedert. In Thüringen sind die Module unterteilt in die Kategorien Fachkompetenz, Personale Kompetenz und Inhalte. In Sachsen erfolgt eine Beschreibung der Lernfelder nach Zielen, Mindestinhalten und Kompetenzen.

Handlungs-, Entwicklungs- und Persönlichkeitsorientierung

Neben der Bezugnahme auf Lernfelder und Kompetenzen finden sich in den Lehrplänen noch weitere, damit in Verbindung stehende didaktische Ansätze. Zum einen die sogenannte Handlungsorientierung, die im länderübergreifenden Lehrplan anhand der Merkmale Ganzheitlichkeit, Kooperatives Lernen, Orientierung an den

Lernenden sowie Metakommunikation und -kognition beschrieben wird (LOAG 2012, S. 9). Auf die sogenannte Entwicklungsorientierung wird in fünf Ländern (Brandenburg, Berlin, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland) verwiesen. Explizit auf Andreas Gruschka, der das Konzept der Entwicklungsaufgaben etablierte (Gruschka 1995), wird im länderübergreifenden Lehrplan sowie in den Lehrplänen der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Saarland rekuriert. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen ihrer Ausbildung demnach „ein Konzept der Berufsrolle, ein Konzept des pädagogischen Handelns auf der Grundlage eines reflektierten Fremdverstehens und ein Konzept der Professionalisierung in Form von Strategien für selbständiges und eigenverantwortliches Handeln“ (LOAG 2012, S. 9) entwickeln. Im Zusammenhang mit der Entwicklungsorientierung wird die Orientierung an der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler betont, auf die nach wie vor in allen Lehrplänen häufig Bezug genommen wird (Janssen 2010). Im länderübergreifenden Lehrplan wird die „Persönlichkeitsentwicklung als Orientierungsprinzip der Ausbildung“ (ebd., S. 11) als Unterpunkt der Entwicklungsorientierung aufgeführt und deren Bedeutung für die Umsetzung in der Ausbildung mit Hinweis auf die Maßnahmen der Theorie-Praxis-Verknüpfung, den Situationsbezug und die doppelte Vermittlungspraxis betont (ebd.).

Abschlussprüfungen

Mit Blick auf die Prüfungen lässt sich in den letzten Jahren eine Bewegung hin zu zentral organisierten Abschlussprüfungen verzeichnen. Aktuell gibt es diese in Bayern, Hamburg und Thüringen; in einigen Ländern (z.B. Brandenburg, Baden-Württemberg) sind sie in Planung (vgl. WiFF-Länderabfrage 2016). Diese Entwicklung ist vermutlich auch durch die allmähliche Umstellung auf kompetenzorientierte Prüfungen zu erklären, die sich – z.B. durch die Bearbeitung einer Handlungssituation – zentral gestalten lassen. Wird dies auf Länderebene organisiert, so werden damit die einzelnen Fachschulen hinsichtlich der Erstellung dieser Aufgaben, die mit hohem Aufwand verbunden ist, entlastet. In einigen Ländern (z.B. Bayern) ist es üblich, dass die Schulen bzw. Lehrkräfte Vorschläge für solche Handlungssituationen als Prüfungsaufgaben einreichen können. Von diesen werden dann auf Bundeslandebene Aufgaben für die zentrale Prüfung ausgewählt und ggf. noch weiter bearbeitet. Von Seiten der Länder, die keine zentralen

Prüfungen anbieten, wird argumentiert, dass gerade die Gestaltung der Prüfungen auf Fachschulebene den Spielraum für lokale Schwerpunkte und Profile ermögliche.

Insgesamt steht die Entwicklung von kompetenzorientiertem Unterricht, einschließlich Prüfungen, noch relativ am Anfang. Dass hier die Zusammenarbeit der Länder gefragt ist, zeigt sich auch an einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die sich mit der Umsetzung von kompetenzorientiertem Unterricht beschäftigt und an der Erstellung von Kompetenzrastern arbeitet. Dennoch finden die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung letztlich auf Länder- und Fachschulebene statt. Grundsätzlich ist die Umstellung auf kompetenzorientierten Unterricht mit erheblichen Ressourcen verbunden. So machte die BöfAE in ihrem Frankfurter Appell (BöfAE 2017) darauf aufmerksam, dass die Fachschulen zur Implementierung der neuen kompetenzorientierten Lehrpläne Unterstützung und Ressourcen, beispielsweise in Form von Stundendeputaten, Fachberatung und Fortbildungen, benötigen.

7.2 Qualifizierungsbereiche

Als Qualifizierungsbereiche werden im Folgenden thematische Einheiten bezeichnet, die während der Ausbildung von den angehenden Erzieherinnen und Erziehern zu absolvieren sind. Für die Identifizierung der Qualifizierungsbereiche in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern werden zunächst die Lernfelder des länderübergreifenden Lehrplans analysiert. Anschließend werden Lernfelder und Lernmodule der länderspezifischen Lehrpläne⁴⁸ betrachtet und mit denen des länderübergreifenden Lehrplans verglichen.

Der länderübergreifende Lehrplan umfasst sechs Lernfelder, die als zentrale Qualifizierungsbereiche der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern betrachtet werden können (vgl. Tab. 11).

Tab. 11: Lernfelder des länderübergreifenden Lehrplans

Lernfelder	Stundenumfang
1) Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln	160–200
2) Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	240–280
3) Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	240–280
4) Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	600–680
5) Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	160–200
6) Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	160–200

Quelle: LOAG 2012

Eine differenziertere Betrachtung des Lehrplans verdeutlicht, dass sich die einzelnen Qualifizierungsbereiche hinsichtlich des Stundenumfangs voneinander unterscheiden: „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ stellt

den größten Bereich dar. Hierfür sind 600 bis 680 Unterrichtsstunden vorgesehen. Entsprechend den bildungspolitischen Erwartungen (siehe unten) gegenüber den Kindertageseinrichtungen wurde die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung als Bildungsberuf konturiert. Die angehenden Erzieherinnen und Erzieher sollen sich im Rahmen dieses Qualifizierungsbereichs u.a. mit dem Bildungsauftrag des SGB VIII, den Bildungsempfehlungen und Bildungsplänen der Länder, den Entwicklungsbereichen und Entwicklungsaufgaben in den unterschiedlichen Lebensphasen und den Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Erfassung von

48 Neben dem Begriff „Lehrplan“ (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen, Thüringen) werden auch die Begriffe „Rahmenlehrplan“ (Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern), „Fachrichtungslehrplan“ (Sachsen-Anhalt), „Bildungsplan“ (Hamburg) oder „Rahmenrichtlinien“ (Niedersachsen) verwendet.

Entwicklungs- und Bildungsprozessen auseinandersetzen. Sie sollen sich über die Bedeutung der Bildungsbereiche für die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst werden und lernen, wie resilienz- und ressourcenorientierte Bildungsarbeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern geplant, durchgeführt und evaluiert werden kann. Als mögliche Bildungsbereiche werden „Bewegung, Spiel und Theater“, „Musik und Rhythmik“, „Ästhetik und Kunst“, „Sprache, Literacy und Medien“, „Religion, Gesellschaft und Ethik“, „Natur und Umwelt“, „Gesundheit und Ernährung; Mathematik, Naturwissenschaften und Technik“ genannt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bezeichnung der Bildungsbereiche um eine formale Abgrenzung handelt, die in der Ausbildungspraxis durch Vernetzungen und Überschneidungen in Lernsituationen überschritten werden kann. Betont wird ebenfalls, dass die curriculare Ausgestaltung der Bildungsbereiche im Einzelnen durch die Länder erfolgt.

Einen mittleren Stundenumfang haben die Qualifizierungsbereiche „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“ sowie „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“. Für diese Bereiche sollten den Lehrkräften laut dem länderübergreifenden Lehrplan 240 bis 280 Unterrichtsstunden zur Verfügung gestellt werden.

Im Qualifizierungsbereich „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“ geht es darum, Grundlagen pädagogischer Beziehungsgestaltung und gruppenpädagogischen Arbeitens kennenzulernen. Die Fachschülerinnen und -schüler sollen lernen, Gruppenprozesse zu beobachten und zu dokumentieren und sich mit didaktisch-methodischen Handlungskonzepten der Gruppenarbeit in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Fröbel, Montessori, Reggio, Situationsansatz oder Soziale Gruppenarbeit) auseinandersetzen. Als relevante Inhalte dieses Qualifizierungsbereiches werden u.a. auch Kommunikation und Gesprächsführung, Konflikte und Konfliktbewältigung im pädagogischen Alltag sowie rechtliche Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Gruppenarbeit wie Aufsicht, Kinder- und Jugendschutz, Gesundheitsschutz oder Datenschutz genannt.

Im Rahmen des Qualifizierungsbereichs „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ sollen sich die Fachschülerinnen und -schüler u.a. mit der Diversität von Lebenswelten und

Lebenssituationen sowie deren Bedeutung für die pädagogische Arbeit auseinandersetzen. Sie sollen sich auch mit dem Thema Inklusion befassen und pädagogische Handlungskonzepte zur Förderung und Gestaltung von Inklusion in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Pädagogik der Vielfalt, vorurteilsbewusste Erziehung etc.) kennenlernen. Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (z.B. körperliche und geistige Beeinträchtigungen, Hochbegabung), ressourcenorientierte Unterstützung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Erziehungs-, Hilfe- und Förderbedarf sowie Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren von ressourcenorientierten Förder- und Erziehungsprozessen werden als weitere relevante Inhalte in diesem Qualifizierungsbereich genannt.

Die drei Qualifizierungsbereiche „Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln“, „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“, „Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren“, für die jeweils 160 bis 200 Unterrichtsstunden zur Verfügung stehen, gehören zu den Bereichen mit dem geringsten Stundenumfang.

Im Qualifizierungsbereich „Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln“ sind u.a. Biografiearbeit, Berufswahlmotive, Methoden der Selbstreflexion, die Geschichte der Professionalisierung des Berufsfeldes, Arbeitsfelder und Trägerschaften der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel, Berufsverbände und Gewerkschaften relevante Inhalte.

Im Qualifizierungsbereich „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“ sollen sich die angehenden Erzieherinnen und Erzieher mit den Themen gesellschaftlicher Wandel und Heterogenität familiärer Lebenswelten und Lebenssituationen auseinandersetzen. Sie erhalten einen Überblick über Modelle, Methoden und Formen von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften und lernen Methoden der Gesprächsführung und Beratung mit Eltern und Bezugspersonen sowie Präsentations- und Moderationstechniken kennen. In diesem Bereich geht es auch um die Gestaltung von Übergängen.

Im Qualifizierungsbereich „Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren“ geht es

einerseits um die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Modellen zur Organisations- und Teamentwicklung. Andererseits soll gelernt werden, wie eine gelungene Kooperation in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Bildungsinstitutionen gestaltet werden kann.

Im Folgenden sollen die Qualifizierungsbereiche des länderübergreifenden Lehrplans mit denen der Länderlehrpläne verglichen werden.⁴⁹ Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Länder ihre Lehrpläne im unterschiedlichen Umfang an den länderübergreifenden Lehrplan angepasst haben. Wie bereits erwähnt haben einige Länder die im länderübergreifenden Lehrplan vorgestellten Lernfelder für ihre Lehrpläne eins zu eins übernommen, andere orientieren sich am länderübergreifenden Lehrplan, setzen allerdings auch eigene Schwerpunkte bei der Festlegung der Lernfelder bzw. Lernmodule. Darüber hinaus gibt es Länder, die ihre Lehrpläne bereits vor der Erarbeitung des länderübergreifenden Lehrplans implementiert haben und nach der Veröffentlichung des länderübergreifenden Lehrplans keine Änderungen mehr vorgenommen haben.

Die Lehrpläne in Brandenburg, Berlin, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und im Saarland folgen dem länderübergreifenden Lehrplan und benennen die gleichen sechs Lernfelder wie der länderübergreifende Lehrplan als zentrale Qualifizierungsbereiche der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. In Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich noch „Evangelische Religionslehre/Religionspädagogik“ bzw. „Katholische Religionslehre/Religionspädagogik“ im fachrichtungsbezogenen Lernbereich ausgewiesen.

Eine differenziertere Betrachtung verdeutlicht, dass sich die Länder hinsichtlich des Stundenumfangs der einzelnen Qualifizierungsbereiche voneinander unterscheiden. Die meisten von ihnen bleiben jedoch in dem vom länderübergreifenden Lehrplan vorgegebenen zeitlichen Rahmen. Als Ausnahmen sind hier die Länder Bayern und Saarland zu nennen:

Bayern hat für jeden einzelnen Qualifizierungsbereich mehr Stunden als der länderübergreifende Lehrplan

vorgesehen. Für den Bereich „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ sind z.B. statt 600 bis 680 Stunden ca. 1.085 Stunden eingeplant. Für die Qualifizierungsbereiche „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“ sowie „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ sind jeweils ca. 440 Stunden vorgesehen, und die Qualifizierungsbereiche „Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln“, „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“, „Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren“ umfassen jeweils ca. 305 Stunden. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass der Lehrplan mit 2.880 Stunden zu den Lehrplänen mit dem höchsten Unterrichtsumfang gehört.

Das Saarland hat für den Qualifizierungsbereich „Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln“ statt 160 bis 200 Stunden lediglich 80 Stunden vorgesehen. Dafür sind für den Bereich „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ mit 320 Stunden mehr Zeiträumen als im länderübergreifenden Lehrplan (240 bis 280 Stunden) eingeplant.

Die Lehrpläne der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen orientieren sich ebenfalls an dem länderübergreifenden Lehrplan, setzen allerdings eigene Schwerpunkte bzw. sind bezogen auf einige Qualifizierungsbereiche stärker ausdifferenziert.

Die Qualifizierungsbereiche des länderübergreifenden Lehrplans finden Berücksichtigung in allen hier genannten Länderlehrplänen, auch wenn sie nicht in allen Ländern explizit als Lernfelder/-module ausgewiesen werden. Einige Länder folgen eigenen Logiken bei der Identifizierung der Lernfelder/-module, so dass Informationen zu den unterschiedlichen Qualifizierungsbereichen häufig erst bei der inhaltlichen Beschreibung der Lernfelder bzw. bei der Beschreibung der für die Lernfelder erforderlichen Kompetenzen zu finden sind.

In Hamburg wird z.B. der Qualifizierungsbereich „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen zusammenarbeiten“ nicht explizit als Lernfeld ausgewiesen. Er wird aber bei der Beschreibung der für die Lernfelder 2 („Grundlagen sozialpädagogischen Handelns erarbeiten“) und 5 („Entwicklungsprozesse verstehen und unterstützen“) erforderlichen Kompetenzen genannt.

⁴⁹ In die folgende Analyse fließen lediglich die fachrichtungsbezogenen Lernfelder/-module ein. Unterrichtseinheiten zur Vertiefung bestimmter Arbeits-/Themenfelder (z.B. Wahlpflichtunterricht, Wahlpflichtbereiche/-module, Vertiefungsbereiche), Praxisbegleitender Unterricht, Projektarbeit, Abschlussprojekt finden an dieser Stelle keine Berücksichtigung.

Auch die Qualifizierungsbereiche „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ und „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“ stellen keine eigenständigen Lernfelder dar, sondern werden in mehreren Lernfeldern des Lehrplans verortet.

In Mecklenburg-Vorpommern trifft dies auf die Qualifizierungsbereiche „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ sowie „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“ zu.

Der Lehrplan in Thüringen verzichtet auf die Identifizierung des Qualifizierungsbereichs „Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln“ als eigenständiges Lernmodul. In dem Lehrplan wird allerdings betont, dass die Entwicklung beruflicher Identität „integraler Bestandteil der Fachschulausbildung ist“. Weitere Hinweise lassen sich dort in einer Übersicht finden, in der die Umsetzung des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils sowie des länderübergreifenden Lehrplans abgebildet ist. Dort sind Module benannt, in denen der Qualifizierungsbereich „Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln“ eine Rolle spielt.

In Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt sind alle Qualifizierungsbereiche des länderübergreifenden Lehrplans als eigenständige Lernfelder/-module berücksichtigt, auch wenn sie anders benannt sind und Unterschiede hinsichtlich des zeitlichen Umfangs aufweisen.

Da die im länderübergreifenden Lehrplan als Lernfelder benannten Qualifizierungsbereiche häufig in mehreren unterschiedlichen Lernfeldern/-modulen der Länderlehrpläne verortet sind, ist es kaum möglich, nähere Aussagen zu der quantitativen Bedeutung der einzelnen Qualifizierungsbereiche zu treffen. Grundsätzlich zeigt sich, dass der Bildungsbereich in allen Lehrplänen den größten Qualifizierungsbereich darstellt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass einige Lehrpläne (u. a. Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen) die unterschiedlichen Bildungsbereiche in einem übergreifenden Lernfeld/-modul zusammenfassen, andere (z. B. Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen) weisen diese als eigenständige Lernfelder/-module aus.

Wie zuvor beschrieben wurden die Lehrpläne in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bereits vor der Erarbeitung des länderübergreifenden Lehrplans

implementiert. Dementsprechend weisen sie größere Unterschiede gegenüber dem länderübergreifenden Lehrplan als die Lehrpläne der anderen Länder auf – auch wenn sie wie alle anderen Lehrpläne dem Prinzip der Lernfeldorientierung folgen und kompetenzorientiert sind.

Der Lehrplan in Baden-Württemberg umfasst 40 Lernfelder, die folgenden sechs Handlungsfeldern zugeordnet sind: „Berufliches Handeln fundieren“, „Erziehung und Betreuung gestalten“, „Bildung und Entwicklung fördern I“, „Bildung und Entwicklung fördern II“, „Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben“, „Zusammenarbeit gestalten und Qualität entwickeln“. Allein schon die hohe Anzahl der Lernfelder deutet darauf hin, dass diese im Vergleich zu den Lernfeldern des länderübergreifenden Lehrplans ausdifferenzierter sind. Der Lehrplan berücksichtigt alle Qualifizierungsbereiche des länderübergreifenden Lehrplans – auch wenn erhebliche Unterschiede bzgl. der Benennung und Anzahl der einzelnen Lernfelder festzustellen sind. Den größten Qualifizierungsbereich stellt – ähnlich wie im länderübergreifenden Lehrplan – der Bildungsbereich dar, der den Handlungsfeldern „Bildung und Entwicklung fördern I und II“ zuzuordnen ist. Dieser umfasst insgesamt 680 Unterrichtsstunden und beinhaltet folgende Lernfelder: „Spiel als grundlegenden Zugang zur Welt verstehen und fördern“, „Sprachliche Lern- und Bildungsprozesse planen, eröffnen und begleiten“, „Naturwissenschaftliche und technische Lern- und Bildungsprozesse eröffnen, begleiten und erfahrbar machen“, „Emotionale, soziale und kognitive Lern- und Bildungsprozesse planen, eröffnen und begleiten“, „Kreative Lern- und Bildungsprozesse planen, eröffnen und begleiten“, „Musikalisch aktiv wahrnehmen, singen und musizieren – Rhythmisch-musikalische Tätigkeiten erfahren und ausüben“, „Motorische Lern- und Bildungsprozesse planen, eröffnen und begleiten“, „Ästhetische Erfahrungen erweitern und künstlerische Fähigkeiten entwickeln“ sowie „Gesund-erhaltung fördern“.

Der Lehrplan in Rheinland-Pfalz gehört zu den modularisierten Lehrplänen. Im Bereich der Pflichtmodule beinhaltet er neben dem Eingangsmodul „Eine professionelle Haltung in der Berufsausbildung entwickeln“ folgende fachrichtungsbezogene Module: „Erziehungs- und Bildungsauftrag im gesellschafts-politischen Kontext umsetzen“, „Entwicklungsprozesse beobachten, reflektieren und dokumentieren“, „Ganzheitliche Entwicklung in den Bereichen Gesundheit und Bewegung

fördern und lebenspraktische Tätigkeiten anleiten“, „Bildungsprozesse anregen und unterstützen“, „Persönlichkeitsentwicklung durch ästhetische Erziehung, kreatives Gestalten, Musik und Rhythmik fördern“, „Prozesse religiöser Bildung und Erziehung gestalten“, „Erziehungs- und Bildungsprozesse in Kindertagesstätten gestalten“, „Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und in den Hilfen zur Erziehung gestalten“ sowie „Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Arbeit mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gestalten“.

Die Übersicht über die Module verdeutlicht, dass der Fokus des Lehrplans – ähnlich wie beim länderübergreifenden Lehrplan – auf dem Bildungsbereich liegt. Das Besondere an dem Lernplan ist, dass er drei Lernmodule vorsieht, die sich auf die Arbeit in bestimmten Arbeitsfeldern beziehen und mit Zeitrichtwerten ausgestattet sind: Modul „Erziehungs- und Bildungsprozesse in Kindertagesstätten gestalten“ (320 Stunden); Modul „Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und in den Hilfen zur Erziehung gestalten“ (320 Stunden); Modul „Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Arbeit mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gestalten“ (200 Stunden) (vgl. Kap. 7.3).

Im länderübergreifenden Lehrplan und in einigen der länderspezifischen Lehrpläne wird darüber hinaus auf die besondere Bedeutung der so genannten Querschnittsaufgaben hingewiesen. Diese sollen – unabhängig von den einzelnen Lernfeldern und Lernmodulen – in der Ausbildung intensiv behandelt werden.

Im länderübergreifenden Lehrplan werden „Partizipation“, „Inklusion“, „Prävention“, „Sprachbildung“, „Werte Vermittlung“ und „Vermittlung von Medienkompetenz“ als Querschnittsaufgaben benannt (LOAG 2012, S. 22). Diese sechs als Querschnittsaufgaben definierten Themenfelder sind auch in den Lehrplänen von Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Schleswig-Holstein zu finden. Einige Länder weichen von den im länderübergreifenden Lehrplan formulierten Querschnittsaufgaben ab, indem sie einige zusätzliche Querschnittsaufgaben festlegen und/oder auf einige im länderübergreifenden Lehrplan formulierte Querschnittsaufgaben verzichten:

In Berlin, Niedersachsen und Sachsen wird „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ neben den sechs oben genannten Themenfeldern als Querschnittsaufgabe beschrieben.

In Hamburg werden die im länderübergreifenden Lehrplan formulierten Querschnittsaufgaben – „Partizipation“, „Inklusion“, „Prävention“, „Sprachbildung“, „Werte Vermittlung“ – um das Themenfeld „Professionelles Handeln“ ergänzt. Dafür wird auf die Festlegung des Themenfeldes „Medienkompetenz“ als Querschnittsaufgabe verzichtet.

In Mecklenburg-Vorpommern werden „Partizipation“, „Inklusion“, „Prävention“, „Werte Vermittlung“ und „Vermittlung von Medienkompetenz“ als Querschnittsaufgaben benannt. Das Themenfeld „Sprachbildung“ wird als Querschnittsaufgabe nicht ausgewiesen.

In Baden-Württemberg heißt es im Lehrplan, dass insbesondere die „Gender-Thematik“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ als Querschnittsthemen zu benennen seien. Weiterhin wird auf die Querschnittsaufgabe „Vermittlung von Sinn, Werten und Religion“ hingewiesen.

In Sachsen-Anhalt wird im Lernfeld 1 „Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln“ auf die Realisierung der Querschnittsaufgaben der sozialpädagogischen Arbeit hingewiesen, ohne dass diese im Einzelnen benannt werden.

In Rheinland-Pfalz und Thüringen werden keine Querschnittsthemen bzw. -aufgaben in den Lehrplänen beschrieben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die meisten Bundesländer (11 von 14) in Anlehnung an den länderübergreifenden Lehrplan bestimmte Themenfelder als sogenannte Querschnittsaufgaben oder Querschnittsthemen definieren. Zu den am häufigsten benannten Querschnittsaufgaben gehören die Themenfelder: „Werte Vermittlung“ (11), „Partizipation“ (10), „Inklusion“ (10), „Prävention“ (10), „Sprachbildung“ (9) sowie „Vermittlung von Medienkompetenz“ (9). Einige Bundesländer gehen über die im länderübergreifenden Lehrplan formulierten Querschnittsaufgaben hinaus und benennen zusätzlich die Themenfelder „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (4), „Gender“ (1) sowie „Professionelles Handeln“ (1) als relevante Bereiche, die unabhängig von den einzelnen Lernfeldern und Lernmodulen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern intensiv behandelt werden sollen.

7.3 Anteil des frühpädagogischen Arbeitsfeldes in der Fachschulausbildung

Erzieherinnen und Erzieher sollen befähigt werden, in unterschiedlichen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein. Dies wird u.a. auch im länderübergreifenden Lehrplan betont: „Die generalistische Ausbildung befähigt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeit als Fachkraft in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und zu sozialpädagogischen Tätigkeiten in der Schule. Darüber hinaus qualifiziert sie für die pädagogische Arbeit mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ (LOAG 2012, S. 3). Der länderübergreifende Lehrplan sieht vor, dass die angehenden Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen ihrer Ausbildung einen Überblick über das komplexe Berufsfeld erhalten und eine Grundqualifizierung in mindestens zwei Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe erfahren (ebd.).

Bei der Beschreibung der Aufgabenfelder und der Aufgaben, die in den einzelnen Arbeitsfeldern zu erfüllen sind, orientiert sich der Lehrplan an dem kompetenz-

orientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern (KMK 2011).⁵⁰

Eine weitere Vorgabe des länderübergreifenden Lehrplans bezieht sich auf die Profilierungsmöglichkeit. Die angehenden Erzieherinnen und Erzieher sollen die Möglichkeit haben, ihre beruflichen Kompetenzen in einem bestimmten Arbeits- bzw. Themenfeld vertiefen zu können: „Neben dem Erwerb der Grundqualifikation wird in einem Wahlpflichtbereich die Option eingeräumt, die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und/oder Themenbereich der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Dadurch kann eine Profilierung innerhalb der Berufsausbildung erworben werden, die den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen entspricht“ (LOAG 2012, S. 4). Auch hier greift der Lehrplan die Forderung des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auf (KMK 2011).

Die folgende Übersicht (vgl. Tab. 12) zeigt, welche Hinweise die Ausbildungsordnungen und Lehrpläne der Länder auf den Anteil des frühpädagogischen Arbeitsfeldes an der Ausbildung liefern.

Tab. 12: Arbeitsfeld Frühpädagogik in Ausbildungsordnungen und Lehrplänen

Befähigung zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeit als Fachkraft in unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern als Ausbildungsziel	Alle Länder
Vertiefungsmöglichkeiten:	
Vertiefte Ausbildung in ausgewählten Arbeits-/Themenfeldern (u.a. im Bereich Kindertagesbetreuung) durch Pflichtmodule	RP
Vertiefte Ausbildung in ausgewählten Arbeits-/Themenfeldern (u.a. im Bereich Kindertagesbetreuung) durch Wahlpflichtbereiche bzw. Wahlpflichtmodule	BB, SL, ST, TH
Vertiefte Ausbildung in ausgewählten Arbeitsfeldern/Altersphasen (u.a. Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren) durch Auswahl eines Vertiefungsgebiets	BY
Vertiefung in ausgewählten Arbeits-/Themenfeldern, die aber nicht benannt sind	HH, MV, NW, SH, RP

Quelle: Lehrpläne sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik.

(Für Bremen und Hessen liegen keine aktuellen Lehrpläne vor, diese befinden sich noch in der Erprobung bzw. wurden noch nicht veröffentlicht.)

⁵⁰ Das Qualifikationsprofil definiert die Anforderungen des Berufs und die beruflichen Handlungskompetenzen, über die eine qualifizierte Fachkraft verfügen muss, um den Beruf dem Anforderungsniveau entsprechend kompetent ausüben zu können. Dabei greift er die folgenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz auf:

gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (JFMK/KMK 2010), Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (JMK 2005), „Der ‚Lernort Praxis‘ in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ (JMK 2001).

Betrachtet man die Lehrpläne der Länder, wird deutlich, dass die Lernfelder/-module in der Regel keine Zuordnung zu den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe beinhalten. Somit bleibt es weitgehend unklar, welche Bedeutung den einzelnen Arbeitsfeldern in der Ausbildung zukommt. Auf diese Problematik weist bereits Rolf Janssen in seiner Expertise hin: „In der Mehrheit der Lehrpläne sind die Lernfelder und Themenbereiche arbeitsfeldübergreifend ausgerichtet (...). Darum geben auch die Zeitrichtwerte, die solchen Lernfeldern im Lehrplan zugeordnet sind, keinen Aufschluss über Zeitanteile für die einzelnen Arbeitsfelder“ (Janssen 2010, S. 37).

Als Ausnahme kann hier der modularisierte Lehrplan in Rheinland-Pfalz genannt werden. Er beinhaltet neben den arbeitsfeldspezifisch formulierten Modulen „Erziehungs- und Bildungsauftrag im gesellschaftspolitischen Kontext umsetzen“ (120 Stunden) und „Bildungsprozesse anregen und unterstützen“ (300 Stunden) drei Lernmodule, die das Themenfeld Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kontext der unterschiedlichen Arbeitsfelder beleuchten: Modul „Erziehungs- und Bildungsprozesse in Kindertagesstätten gestalten“ (320 Stunden); Modul „Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und in den Hilfen zur Erziehung gestalten“ (320 Stunden); Modul „Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Arbeit mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gestalten“ (200 Stunden).

Bei den hier genannten Modulen handelt es sich um sogenannte „Pflichtmodule“. Zwei dieser Pflichtmodule sind nach § 8 Absatz 1 der Fachschulverordnung Sozialwesen für die schulische Abschlussprüfung auszuwählen.

Einige Informationen über die Bedeutung der einzelnen Arbeitsfelder liefern auch die Wahlpflichtlernfelder und -module, die den Fachschülerinnen und Fachschülern eine Profilierung in bestimmten Arbeits- bzw. Themenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen sollen.

Vertiefte Ausbildung in ausgewählten Arbeits-/Themenfeldern durch Wahlpflichtbereiche bzw. Wahlpflichtmodule

In Brandenburg, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und Thüringen werden Wahlpflichtbereiche ausgewiesen, die sich auf bestimmte Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe beziehen:

In Brandenburg können Fachschülerinnen und Fachschüler ihre beruflichen Handlungskompetenzen in bis zu zwei der im Lehrplan genannten Arbeitsfeldern der

Kinder- und Jugendhilfe vertiefen. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs stehen die Arbeitsfelder „Kindertagesbetreuung“, „Hilfen zur Erziehung“ und „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“ zur Verfügung. Die Mindestdauer des Unterrichts beträgt 120 Stunden.

Auch im Saarland wird ein Wahlpflichtbereich ausgewiesen, der es den angehenden Erzieherinnen und Erziehern ermöglichen soll, ihre beruflichen Handlungskompetenzen in einem Arbeitsfeld und/oder Themenbereich der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Im Lehrplan wird betont, dass die Vertiefung in allen, für die Erzieherinnen und Erzieher relevanten, beruflichen Handlungsfeldern erfolgen kann. Als mögliche Wahlpflichtbereiche werden folgende Arbeits-/Themenfelder genannt: „Erlebnispädagogik“, „Heimpädagogik“, „Inklusion“, „konfrontative Pädagogik“, „Vertiefung eines Bildungsbereiches des Bildungsprogrammes für saarländische Kindergärten“, „Waldpädagogik“, „Gesunde Lebensführung“, „Krippenpädagogik“, „Motopädagogik“. Der Wahlpflichtbereich umfasst 240 Stunden.

In Sachsen-Anhalt können Fachschülerinnen und Fachschüler ihre beruflichen Handlungskompetenzen in folgenden Arbeitsfeldern vertiefen: „Integrative Einrichtungen“, „Jugend-Freizeit-Einrichtungen“, „Hilfen zur Erziehung (ambulante, teilstationäre und stationäre)“, „Schulische Ganztagsangebote“ und „Mutter-Kind-Haus“. Neben den optionalen Arbeitsfeldern werden im Lehrplan auch einige Themenfelder als mögliche Vertiefungsbereiche genannt. Dazu gehören: „Musisch-kreative Angebote“, „Körper und Bewegung“, „Besondere Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“, „Erste Hilfe am Kind“, „Interkulturelle Erziehung“, „Gesundheitsmanagement“, „Kinder unter drei Jahren“, „Moderne und traditionelle Medien“, „Pädagogische Ansätze“, „Experimente in Natur und Technik“, „Mehrsprachige Erziehung“, „Weltreligionen“ und „Gesunde Ernährung“. Für den Wahlpflichtbereich sind in Sachsen-Anhalt insgesamt 160 Stunden vorgesehen.

In Thüringen werden Fachschülerinnen und Fachschülern Profilierungsmöglichkeiten in einem der folgenden Arbeitsfelder eingeräumt: „Arbeit mit unter Dreijährigen“, „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ oder „Hilfen zur Erziehung“. Dieses Wahlpflichtmodul umfasst 60 Stunden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die beruflichen Handlungskompetenzen in einem bestimmten Bildungsbereich zu vertiefen. Zu den optionalen Bildungsbereichen gehören: „Gesundheit, Bewegung und

Musik“, „Sprache, Medien und Kunst“, „Mathematik und Naturwissenschaft“ oder „Soziokultur, Moral und Religion“. Für das Wahlpflichtmodul „Spezifik der Arbeit mit unter Dreijährigen oder Offene Kinder- und Jugendarbeit oder Hilfen zur Erziehung“ sind 60 Stunden vorgesehen, das Wahlpflichtmodul „Differenziertes Handeln in den Bildungsbereichen Gesundheit, Bewegung und Musik oder Sprache, Medien und Kunst oder Mathematik und Naturwissenschaft oder Soziokultur, Moral und Religion“ umfasst hingegen 200 Stunden.

Vertiefte Ausbildung in ausgewählten Arbeitsfeldern/Altersphasen durch Auswahl eines Vertiefungsgebiets

In Bayern gibt es im Unterschied zu den oben genannten Ländern keine Wahlpflichtbereiche/-module. Die Profilierung erfolgt anhand der so genannten „Vertiefungsgebiete“. Diese beziehen sich nicht auf Arbeitsfelder, sondern unterscheiden sich nach der Altersgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die angehenden Erzieherinnen und Erzieher können zwischen dem Vertiefungsgebiet „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren“ und „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis 27 Jahren“ im Umfang von 160 Stunden wählen.

Vertiefte Ausbildung in ausgewählten Arbeitsfeldern/Altersphasen, die aber nicht benannt sind

Einige Länder weisen in ihren Lehrplänen auf die Möglichkeit einer Vertiefung in ausgewählten Arbeits-/Themenfeldern oder Altersphasen hin, verzichten jedoch darauf, diese zu benennen.

In Hamburg wird betont, dass neben einer generalisierenden Grundbildung „eine exemplarisch vertiefende Ausbildung in ausgewählten Arbeitsfeldern oder Altersphasen“ notwendig sei.

In Mecklenburg-Vorpommern wird auf die Möglichkeit „einer individuellen Differenzierung“ hingewiesen. Den Schulen wird die Option eingeräumt, innerhalb der Module „Ergänzungs-, Vertiefungs- und Differenzierungslernen nach beruflicher und persönlicher Schwerpunktsetzung“ anzuregen und zu realisieren.

In Niedersachsen wird auf „optionale Lernangebote“ im Umfang von 400 Unterrichtsstunden hingewiesen. Allerdings wird nicht näher beleuchtet, um welche Arbeits-/Themenfelder es sich hierbei handelt.

In Nordrhein-Westfalen sind innerhalb der ersten beiden Ausbildungsjahre zwei Wahlfächer im Umfang von jeweils 120 Stunden zu belegen. Wahlfach 1: Vertiefung in einem Bildungsbereich; Wahlfach 2: Vertiefung eines Arbeitsfeldes/einer Zielgruppe.

Auch in Schleswig-Holstein wird im Lehrplan auf die Möglichkeit hingewiesen, die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und/oder Themenbereich der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs sind Unterrichtsangebote in Religionspädagogik oder im fachrichtungsbezogenen Lernbereich vorgesehen. Der Wahlpflichtbereich umfasst insgesamt 400 Unterrichtsstunden.

Der Lehrplan in Rheinland-Pfalz sieht neben den Pflichtmodulen zwei Wahlpflichtmodule vor: „Regionalspezifisches Lernmodul“ und „Zusatzqualifizierendes Lernmodul“. Diese sind arbeitsfeldunspezifisch formuliert und lassen keine Aussagen über die Bedeutung der einzelnen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu.

In einigen Lehrplänen wird auf Vertiefungsmöglichkeiten in bestimmten Themenfeldern hingewiesen. In der Stundentafel der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher in Berlin wird ein „Wahlpflichtunterricht“ im Umfang von 400 Unterrichtsstunden ausgewiesen. Dabei wird betont, dass mindestens 100 Unterrichtsstunden für die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden zur Förderung von Spracherwerb und Sprachentwicklung bei Kindern und Jugendlichen vorgesehen werden sollen (APO 2016).

In Baden-Württemberg wird im Lehrplan zwischen folgenden drei „Wahlpflichtfächern“ unterschieden: „Forschen und Experimentieren“ (160 Stunden), „Musik/Rhythmik“ (160) sowie „Sport- und Bewegungspädagogik“ (160 Stunden).

Sachsen unterscheidet zwei „Wahlbereiche“: „Pädagogische Arbeit auf der Grundlage sorbischer Geschichte und Kultur gestalten“ (80 Stunden) und „Pädagogische Arbeit auf der Grundlage des Witaj-Konzeptes gestalten“ (160 Stunden).

Arbeitsfeld „Frühpädagogik“ als Praxisfeld der Ausbildung

Hinsichtlich der Frage nach der Bedeutung der einzelnen Arbeitsfelder in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung liefern die Vorgaben zu den Praxisphasen weitere Hinweise.

Tab. 13: Arbeitsfeld Frühpädagogik als Praxisfeld der Ausbildung

Keine Festlegung bzw. Einschränkung der Arbeitsfelder („geeignete sozialpädagogische Einrichtungen“)	BE, BW, HH, MV, NI, NW, RP
Differenzierte Aussagen zu den Praxisfeldern: Aufzählung der möglichen Praxisfelder (darunter Kindertageseinrichtungen) Benennung der einzelnen Praktika und des jeweiligen Arbeitsfeldes (darunter Kindertageseinrichtungen)	BB, BY, SL, ST SN, SH, TH
Wechsel der Praxisfelder während der Ausbildung als Vorschrift: Keine Aussagen Praxis in mindestens zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Einrichtungen Praxis in mindestens drei unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Einrichtungen	BY, MV, NW BW, BE, HH, NI, RP, SN, ST, SH, SL, TH BB

Quelle: Lehrpläne sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik.

(Für Bremen und Hessen liegen keine aktuellen Lehrpläne vor, diese befinden sich noch in der Erprobung bzw. wurden noch nicht veröffentlicht.)

Ein Vergleich der Ländervorgaben hinsichtlich der Gestaltung der Praxisphasen in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zeigt Folgendes:

Von 14 Ländern machen sieben Länder keine Aussagen zu den möglichen Arbeitsfeldern der Praktika. In den Dokumenten heißt es in der Regel, Praktika können in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt werden bzw. Praktika sind in Einrichtungen zu absolvieren, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen. Zum Teil wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Praxisstellen in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sein sollen.

Vier Länder haben die für die praktische Ausbildung in Frage kommenden Einrichtungen und Arbeitsfelder in der Ausbildungsordnung benannt. Kindertageseinrichtungen werden immer als ein mögliches Arbeitsfeld für die Absolvierung eines Praktikums genannt. Allerdings können keine Aussagen zu dem zeitlichen Umfang der praktischen Ausbildung in diesem Arbeitsfeld anhand der Dokumente getroffen werden.

Drei Länder nennen in der Ausbildungsordnung Praktika, Reihenfolge der Praktika und jeweiliges Arbeitsfeld. Dies geschieht meist in der Form, dass ein erstes und zweites Praktikum nach dem Arbeitsfeld bestimmt werden und die Arbeitsfelder in den folgenden Praktika von der Fachschule oder den Schülerinnen und Schülern selbst ausgesucht werden können. In den folgenden Ländern ist ein Praktikum in Kindertageseinrichtungen immer erstes Pflichtpraktikum:

In Sachsen sind neben einem zweiwöchigen Orientierungspraktikum drei Blockpraktika zu absolvieren.

Das erste dauert elf Wochen und findet in einer Kinderkrippe, einer Kindertageseinrichtung oder einem Hort statt. Das zweite umfasst zwölf Wochen und findet in einem weiteren sozialpädagogischen Arbeitsfeld – mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungen – statt. Das Arbeitsfeld für das dritte Blockpraktikum, das 14 Wochen umfasst, dürfen die Schülerinnen und Schüler frei bestimmen.

In Schleswig-Holstein sind Praxiszeiten in mindestens zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern abzuleisten. Hiervon werden mindestens 300 Stunden im Elementarbereich durchgeführt. Die Praxiszeit im zweiten Arbeitsfeld ist in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, der Jugendsozialarbeit, der Jugendhilfe, der pädagogischen Gesundheitsförderung, der Schulsozialarbeit sowie in Horten oder in betreuten Grundschulen nachzuweisen.

In Thüringen finden die ersten drei Praxismodule im zweiten, dritten und vierten Ausbildungshalbjahr mit einer Dauer von jeweils sechs Wochen statt, davon mindestens jeweils eines in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. Das Berufspraktikum findet im letzten Schuljahr der Ausbildung in einer Einrichtung nach Wahl der Schülerinnen und Schüler statt.

In elf Ländern ist ein Wechsel der Praxisfelder während der Ausbildung vorgeschrieben. Die meisten Länder geben vor, dass die Schülerinnen und Schüler Praktika in mindestens zwei unterschiedlichen Arbeitsfeldern/Einrichtungen absolvieren müssen. In Brandenburg sind Praxisphasen in mindestens drei unterschiedlichen Arbeitsfeldern vorgesehen.

8 Kooperation der Lernorte Schule und Praxis

Der berufspraktische Anteil umfasst nahezu ein Drittel des Gesamtvolumens der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Der Umfang der Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern entspricht mindestens 1.200 Stunden (KMK 2017). Die Ausgestaltung der Praxisphasen unterscheidet sich dabei beispielsweise nach Begleit- und Blockpraktika, Kurz- und Langzeitpraktika und nach Organisationsform und Aufbau der Ausbildung (vgl. Kap. 5). Die Ausbildung vermittelt „eine Grundqualifikation, die den Zugang zu unterschiedlichen Arbeitsfeldern öffnet, einen Wechsel des Arbeitsfeldes im Laufe des Berufslebens ermöglicht und die Grundlage für lebenslanges Lernen legt“ (LOAG 2012, S. 3).

Die praktische Ausbildung hat in mindestens zwei Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen (KMK 2017). Bei der Vollzeitausbildung ist diese vorgegebene praktische Erfahrung in zwei verschiedenen Arbeitsfeldern bzw. Einrichtungen in den meisten Länder-Verordnungen sichtbar. Brandenburg fordert ein Praktikum in mindestens drei verschiedenen Arbeitsfeldern. Die vorgegebenen Arbeitsfelder sind dabei teilweise explizit benannt (vgl. Tab. 13). In der praxisintegrierten bzw. optimierten Ausbildung wird deutlich, dass praktische Erfahrungen mit drei Altersgruppen⁵¹ (Baden-Württemberg) oder in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII (Nordrhein-Westfalen) gesammelt werden müssen. In Bayern sind die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis in der OptiPrax-Ausbildung analog zur Vollzeitausbildung – mit Ausnahme der Vorgabe, dass die Praxisphasen in außerschulischen Einrichtungen sowie im Umfang von 40 bis 60 Stunden in der Grundschule durchgeführt werden. Für die berufsbegleitende Teilzeitausbildung geben z.B. Brandenburg und Hamburg mindestens zwei verschiedene Arbeitsfelder vor.

Im länderübergreifenden Lehrplan wird eine enge Vernetzung und Kooperation der Lernorte Schule und Praxis betont. Der wechselseitige Bezug der Lernorte Fachschule und Praxis ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Vorgaben sind dabei beispielsweise, dass die Fachschule für die praktische Ausbildung zuständig ist und anhand der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die Bewährung in Praktika und damit die Berufsfähigkeit festgestellt wird. Des Weiteren sind die Schülerinnen und Schüler durch die Ausbildungsseite zu begleiten. Hierfür sind entsprechende Zeitressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Betreuung hat durch eine Fachkraft mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung als Erzieherin bzw. Erzieher zu erfolgen, die für die Anleitung qualifiziert ist (LOAG 2012). Günter Pätzold beschreibt die Lernortkooperation als „das technisch-organisatorische und (vor allem) das pädagogisch begründete Zusammenwirken des Lehr- und Ausbildungspersonals der an der beruflichen Bildung beteiligten Lernorte“ (Pätzold 2003, S. 72).

Ziel der folgenden Darstellung ist eine aktuelle Bestandsaufnahme zum Thema Kooperation der Lernorte Schule und Praxis. Es werden sowohl die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder als auch zum Teil ergänzend Lehrpläne und Handreichungen, Leitfäden der Länder etc. mit einbezogen (vgl. Tab. 3 im Tabellenanhang, S. 58). Aufgaben der Lernorte werden zusammenfassend⁵² dargestellt in Anlehnung an die Dokumentenanalyse der Verordnungen der Länder im WiFF Wegweiser Weiterbildung „Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis“ (Prinz u.a. 2014). Darin wurden die länderspezifischen Vorgaben für Praktika vorgestellt – u.a. im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten sowie die konkreten Aufgaben der beiden Lernorte und insbesondere die Qualifikation der Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis.

Die Verantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Fachschule und wird überwiegend auch so benannt (z.B. Berlin, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). Erforderlich ist beispielsweise die Genehmigung der praktischen Ausbildungsstätte durch die Fachschule u.a. in folgenden Ländern: Bayern, Brandenburg (auch Ministerium), Bremen, Hamburg, Hes-

⁵¹ Die Altersgruppen sind unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder oder Jugendliche. Es sind zwei Fremdpraktika von mindestens sechs Wochen mit 30 Arbeitstagen zu erfüllen, wenn in der Ausbildung vorwiegend mit einer bestimmten Altersgruppe gearbeitet wird.

⁵² Es werden zu den einzelnen Aspekten exemplarisch Länder angegeben. Die unterschiedlichen Organisationsformen der Ausbildung werden nur dann aufgeschlüsselt angegeben, wenn sie Unterschiede aufweisen.

sen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen. Einrichtungen müssen demzufolge nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sein (Baden-Württemberg) bzw. auch in konzeptioneller Hinsicht (Hessen), die in § 10 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes beschriebenen Eignungskriterien erfüllen (Berlin) oder eine Eignungsfeststellung durch das Landesjugendamt erhalten haben (Saarland). Daneben betonen Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen,⁵³ Saarland und Sachsen auch die Zustimmung bzw. die Absprache mit dem Träger der Einrichtung oder der Praktikumsstelle. Es wird auf ein enges Zusammenwirken zwischen den Lernorten Fachschule und Praxis-einrichtung hingewiesen (z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland) und stellenweise auch die Verantwortung des Trägers der Einrichtung für die praktische Ausbildung hervorgehoben (z.B. Brandenburg, Bremen, Hessen). Einige Länder haben für das Zusammenwirken der Lernorte Kooperationsvorgaben bzw. -instrumente entwickelt und somit die Vernetzung und den Austausch auf der Ebene Fachschule und Ausbildungsstätte verankert. Beispielhaft können hier Praktikums- bzw. Praxisvereinbarungen (Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt), Anleiter- und Beratungstreffen (Bayern, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, Hamburg), gemeinsame Konferenzen von Vertreterinnen und Vertretern der Träger und von Lehrkräften (Brandenburg) oder gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen (Hamburg) angeführt werden. Daneben gibt es „Funktionsstellen“, die beratend und fördernd die Ausbildung der Fachkräfte durch das Zusammenwirken der Lernorte unterstützen: zum Beispiel den Praxiskoordinator benannt vom Oberstufenzentrum (Brandenburg), den Beirat bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, Abteilungsleitung, Lehrkräften, gegebenenfalls Studierendenvertretung unter Vorsitz der Schulleitung (Hessen, Nordrhein-Westfalen)⁵⁴ oder die Fachkonferenz, die

auch für einen engen Kontakt und die Abstimmung von Aufgaben mit der Praktikumsstelle zuständig ist (Mecklenburg-Vorpommern).

Gemeinsame Grundlage für die praktische Ausbildung stellt nach wie vor der Ausbildungsplan dar, der u.a. Ziele und Ablauf der Praxisphase beinhaltet (vgl. Tab. 14). In der Regel soll dieser in gemeinsamer Absprache mit den Praktikantinnen und Praktikanten, der Praxisstelle und der Fachschule erstellt werden. In Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt beispielsweise erstellen die Praktikantinnen und Praktikanten mit der Praxisanleitung einen Ausbildungsplan nach Vorgabe und in Abstimmung mit der Fachschule.

Lernort Praxis

Die Bezeichnung der Praxisbegleitung (KMK 2011) lautet überwiegend „geeignete Fachkraft für die Anleitung oder Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“. Daneben wird sie auch Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter bzw. Ausbildungsleitung (Hamburg, Rheinland-Pfalz), Praxismentorin/Praxismentor (Niedersachsen) oder Mentorin/Mentor (Thüringen) genannt. Die Aufgabe der Praxisbegleitung wird u.a. beschrieben als fachliche Anleitung (Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Thüringen), Beratung und Unterstützung (Niedersachsen) sowie Koordination (Hamburg) oder Betreuung und Unterweisung (Berlin).

Zentrale Aufgabe des Lernorts Praxis stellt die Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten durch Mentorinnen und Mentoren dar (DJI/WiFF 2014). Als Grundlage für die Anleitung benennt Hessen, dass mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin und des Berufspraktikanten eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Praxisanleitung erfolgen muss. Auf die Sicherstellung hinreichender Zeit für die Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben weisen Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein hin. Es gibt auch genaue zeitliche Vorgaben wie z.B. regelmäßige Anleitungsgespräche (Bayern, Bremen, Schleswig-Holstein), wöchentliche Anleitungsgespräche (Hamburg) und mindestens einmal wöchentlich stattfindende Gespräche auf der Grundlage des Ausbildungsplanes (Sachsen).

Die Endnote der praktischen Ausbildung wird von der Fachschule festgelegt unter Beteiligung der Praktikumsstelle in Form von Beurteilungen und der Teilnahme in Bewertungs- bzw. Prüfungssituationen.

53 Praxisintegrierte Ausbildung: Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt dem Praktikumsgeber.

54 Der Beirat in Nordrhein-Westfalen setzt sich aus Lehrkräften der Fachschule und gegebenenfalls aus berufserfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften der Praxiseinrichtungen, der Fachberatung der Trägerverbände sowie Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes zusammen.

Tab. 14: Aufgaben der Lernorte Schule und Praxis

	Beide Lernorte	Lernort Praxis			Lernort Schule		
Länder	Ausbildungsplan	Anleitung	Anleitungsgespräch	Beurteilung	Begleitveranstaltung	Besuche	Beurteilung
BW	X	X	–	X	X	X	X
BY	X	X	X	X	X	X	X
BE	X	X	–	X	X	– ⁵⁵	X
BB	X	X	–	X	–	X	X
HB	X	(X)	(X)	X	(X)	–	X
HH	(X)	(X)	(X)	X	(X)	(X)	(X)
HE	X	X	–	X	X	X	X
MV	X	X	–	X ⁵⁶	X	– ⁵⁷	X
NI	X	(X)	–	X	X	X	X
NW	X	–	–	X ⁵⁸	X	(X)	(X)
RP	X	(X)	–	X	X	X ⁵⁹	X
SL	(X)	(X)	–	X	X	–	X
SN	X	(X)	(X)	X	(X)	(X)	X
ST	X	(X)	–	X	X	X	X
SH	– ⁶⁰	X	X	X	X	X	X
TH	X	X	–	X	–	X	X

X = In Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannt

(X) = In Handreichung o.ä. genannt

– = Nicht in den verwendeten Dokumenten genannt

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik (Stand: Januar 2018); Lehrpläne und Handreichungen; WiFF-Länderabfrage 2016; in Anlehnung an Prinz u. a. 2014

55 Berlin: mindestens ein gemeinsames Gespräch.

56 Mecklenburg-Vorpommern: Die Bewertung erfolgt durch die Lehrkraft in Absprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung.

57 Mecklenburg-Vorpommern: Der Umfang der Betreuung beträgt 0,5 Lehrstunden je Schülerin und Schüler pro Praktikumswoche.

58 Nordrhein-Westfalen: Die Beurteilung der fachpraktischen Prüfung erfolgt durch den Fachprüfungsausschuss. Zur fachpraktischen Prüfung sind Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen mit beratender Stimme zugelassen.

59 Rheinland-Pfalz, Berufsbegleitende Teilzeitform: Praxisbesuche durch die Schule finden auch in dieser Teilzeitform statt (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz 2013).

60 Schleswig-Holstein erachtet eine Konzeption zur Praxisbegleitung von der Einrichtung als wünschenswert.

Im Weiteren werden grundsätzliche Beteiligungsformen des Lernorts Praxis im Bewertungsverfahren der praktischen Ausbildung dargestellt. Die Fachschulen greifen fast vollständig auf eine schriftliche Beurteilung der Praktikumsstelle bei der Bewertung der Leistungen der praktischen Ausbildung zurück, zum Teil mit Notenvorschlag bzw. Benotung (z.B. Baden-Württemberg (PiA), Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen). Hierbei sind formale Angaben und inhaltliche Kriterien entsprechend der jeweiligen Richtlinien für das Berufspraktikum (Hessen) oder festgelegte Kriterien der Fachschule zur Benotung (Schleswig-Holstein) zu berücksichtigen. Für die Erstellung der Beurteilung verantwortlich sind die Träger der Einrichtung, die Ausbildungsstelle, die Praxisbegleitung oder Leitung der Praxiseinrichtung (Saarland). Mecklenburg-Vorpommern weist neben anderen Ländern darauf hin, dass die Bewertung durch die praxisbegleitende Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung erfolgt. Welches Gewicht die Beurteilung der Praxisstätte in diesem Fall hat, bleibt erst einmal offen. In anderen Ländern wird die Zusammensetzung der Endnote aufgeschlüsselt dargestellt. In Sachsen-Anhalt wird die Beurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der betreuenden Lehrkraft, der Praxiseinrichtung, der zu erledigenden Aufgaben (gemäß § 127 Absatz 9 BbS-VO) und des begleiteten Unterrichts gebildet. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Einrichtung an der fachpraktischen Prüfung der Schülerinnen und Schüler beteiligt wird. Die Aufgabe für die praktische Prüfung wird in Niedersachsen in Abstimmung mit der Praxiseinrichtung formuliert. In Nordrhein-Westfalen sind Fachkräfte aus der sozialpädagogischen Einrichtung mit beratender Stimme zur fachpraktischen Prüfung zugelassen, in Bayern wird eine Vertretung der Praxiseinrichtung in den Unterausschuss der praktischen Prüfung berufen. In Rheinland-Pfalz werden zwei Vertreterinnen und Vertreter der Praxis mit Leitungs- und Anleitungsfunktion in den Prüfungsausschuss berufen, und in Thüringen sind die Mentorin bzw. der Mentor der Ausbildungsstätte des abschließenden Praxismoduls ein stimmberechtigtes Mitglied in der Fachprüfungskommission.

Lernort Schule

Aufgaben des Lernorts Schule in der praktischen Ausbildung sind u.a. Begleitveranstaltungen und Besuche der Praxislehrkraft in der Einrichtung. In nahezu allen Ländern werden diese in den Ausbildungs- und

Prüfungsverordnungen oder Handreichungen näher beschrieben. Die Begleitveranstaltungen der Fachschule werden unterschiedlich ausgestaltet und bezeichnet: z.B. als praxisbegleitender Unterricht (Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,⁶¹ Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein), als eine von der Fachschule durchgeführte Arbeitsgemeinschaft (Rheinland-Pfalz, Saarland), als praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen (Baden-Württemberg, Bremen), Seminarveranstaltungen (Bayern) oder als Praxisbegleitung in der Schule (Hamburg). Die Veranstaltungen können beispielsweise auch in Form von angeleiteten Praktikantinnen- und Praktikanten-Treffen (Bremen), von Lerngruppen und kollegialer Beratung (Hamburg) oder Reflexionsgruppen am Lernort Schule (Niedersachsen) stattfinden.

Daneben werden die Praktikantinnen und Praktikanten durch Besuche der Praxislehrkraft in der Praktikumsstelle begleitet. Neben Ländern, die einen solchen Besuch grundsätzlich vorsehen (Hessen, Thüringen), legen weitere Länder Rahmenbedingungen wie Umfang und Ausgestaltung fest. Die Anzahl der Praxisbesuche bewegt sich dabei in folgendem Rahmen: in der Regel sechs bis acht Besuche innerhalb von 16 Wochen Praxis und vier bis sechs Besuche im Berufspraktikum (Nordrhein-Westfalen), zwei Praxisbesuche im Schuljahr (Baden-Württemberg), in jedem Arbeitsfeld (Brandenburg) und zwei Praxisbesuche in der Praxiseinrichtung (Schleswig-Holstein), mindestens vier Ausbildungsbesuche in der praktischen Ausbildung im Zeitraum von zwei Jahren (Niedersachsen),⁶² mindestens ein Besuch bzw. in der Regel zwei Besuche in der Praktikumsstelle (Bayern), mindestens ein Praktikumsbesuch im Halbjahr (Hamburg), während der Blockpraktika (Sachsen) oder in jedem Arbeitsfeld (Sachsen-Anhalt).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Regel mindestens ein Praxisbesuch je Praktikumsstelle bzw. Arbeitsfeld vorgesehen ist. Zu berücksichtigen ist bei den Angaben die Unterscheidung der organisierten Praxisphasen in Anlehnung an additive und integrative Ausbildungsmodelle in Vollzeit (vgl. Kap. 5). Des Weiteren können Praxisphasen von der Fachschule in

61 Im Rahmen des Berufspraktikums findet ein praxisbegleitender Unterricht im Umfang von 160 bis 200 Stunden statt.

62 Ein Ausbildungsbesuch kann durch ein Kleingruppentreffen ersetzt werden.

unterschiedlicher Form betreut und angeleitet werden. Beide Aufgaben des Lernorts Schule sind mehrheitlich in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen benannt und damit verbindlich.

Qualifikation der Mentorin und des Mentors

Im Unterschied zu den Qualifikationsanforderungen an die Mentorin bzw. den Mentor sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nur wenige Angaben zur Qualifikation der Praxislehrkraft⁶³ auszumachen. Baden-Württemberg führt als Voraussetzung für die praxisbegleitende Lehrkraft eine Lehrbefähigung im Fach Sozialpädagogik oder eine gleichwertige Qualifikation an. Die Fachschule in Hamburg verpflichtet sich, Praxislehrkräfte mit sozialpädagogischer Feldkompetenz einzusetzen, und in Schleswig-Holstein können Praxiszeiten von Lehrkräften mit zweitem Staatsexamen, die eine entsprechende fachliche Qualifizierung nachweisen und in fachrichtungsbezogenen Lernfeldern unterrichten, sowie von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für Sozialpädagogik betreut werden.

Demgegenüber werden in allen Ländern Angaben zur Qualifikation der Mentorinnen bzw. der Mentoren gemacht, die die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten übernehmen. Eine in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Praxisanleitung ist demzufolge eine (sozial)pädagogische Fachkraft (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen). Bevorzugt werden beispielsweise staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher oder (pädagogische) Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen). Baden-Württemberg zieht hierfür die Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) heran und damit u.a. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, Kindheitspädagoginnen und -pädagogen sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen. Zwölf Länder stellen darüber hinaus weitere Qualifikationsanforderungen an die Mentorin und den Mentor in Form von Berufserfahrung oder einer entsprechenden

Fortbildung zur Praxisanleitung (vgl. Tab. 15). Die geforderte Berufserfahrung umfasst mehrheitlich zwei Jahre. Bremen fordert eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit. Bayern und Sachsen führen eine mehrjährige Berufserfahrung der Fachkraft an, ebenso fordert Schleswig-Holstein eine möglichst große praktische Erfahrung im Arbeitsfeld. Die Hälfte dieser Länder verweist auf berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung im Bereich der Praxisanleitung. Inzwischen fordern vier Länder (Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen) den Nachweis entsprechender Kompetenzen von einer qualifizierten Praxisanleitung. Hamburg und Schleswig-Holstein führen an, dass eine absolvierte Fortbildung zur Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten wünschenswert ist.

63 Die Rahmenvereinbarung (KMK 2017, S. 3) gibt vor, dass „in der Regel Lehrkräfte mit Befähigung für das Lehramt für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens sowie Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (...) mit mehrjähriger Berufserfahrung und pädagogischer Eignung“ oder „sonstige Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung und pädagogischer Eignung“ Unterricht erteilen.

Tab. 15: Qualifikation der Mentorin/des Mentors für die Praxisanleitung

Berufserfahrung: – Mindestens zweijährige Berufserfahrung – Mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit – Mehrjährige Berufserfahrung – Möglichst große praktische Erfahrung – Keine Angabe	BW, HH, HE, NW, RP, SL, ST, TH HB BY, SN SH BE, BB, MV, NI
Fortbildung zur Praxisanleitung: – Nachweis einer Fortbildung – Fortbildung erwünscht	HB, RP ⁶⁴ , SL ⁶⁵ , SN ⁶⁶ HH, SH

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik (Stand: Januar 2018); Lehrpläne der Länder und Handreichungen; WiFF-Länderabfrage 2016

Für die Professionalisierung der angehenden Fachkräfte hat der Lernort Praxis eine zentrale Bedeutung. Bereits der Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 17./18. Mai 2001 betont die gemeinsame Verantwortung von Schule und Praxis in der Ausbildung und dass „die strikte Zweiteilung der Ausbildung, bei der theoretisches Wissen nur in der Schule und praktische Erfahrungen nur in der Praxis vermittelt werden, zu Gunsten eines sich ergänzenden Miteinanders überwunden und eine Neubestimmung des Verhältnisses der Lernorte Schule und Praxis vorgenommen [werden muss]. Dies gilt es auch bei der Umsetzung der neuen Rahmenvereinbarung in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf Länderebene zu berücksichtigen“ (JMK 2001, S. 3).

Rolf Janssen (2010, S. 14) weist jedoch darauf hin, dass es weder „einen Rahmen für die Lernortkooperation von Fachschulen und sozialpädagogischen Einrichtungen (...) auf Bundesebene noch auf Länderebene“ gibt. Es fehlen konkrete Regelungen zum „Lernort Praxis“ in den Länderverordnungen zur Ausbildung, diese beziehen sich auf die Schule, nicht aber auf die Praxiseinrichtungen (ebd.). Inzwischen werden in einigen Ländern Konzepte erarbeitet, die einer gemeinsamen Verantwortung der Lernorte Rechnung tragen sollen, gemäß des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils

(Ebert 2017). Anhand von Handreichungen, Leitfäden und Kooperationsvereinbarungen legen immer mehr Länder transparente Standards und Leitlinien fest und bauen diese aus (z.B. Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz),⁶⁷ wodurch die vorliegende Analyse ein umfassenderes Bild zeichnen kann.

Insgesamt zeigt sich jedoch eine Vielfalt bezüglich u.a. der Organisation der praktischen Ausbildung „aufgrund regionaler Besonderheiten, unterschiedlicher Vorgaben in den Bundesländern und individueller Bedingungen in den Schulen“ (Albrecht 2017, S. 431). Katja Flämig (2011, S. 34) stellt heraus: „Die Fokussierung auf die Art und Weise der Durchführung von Kooperationen zwischen den Institutionen Schule und Praxisstätte macht dabei die Notwendigkeit einer Institutionalisierung des Verhältnisses von Theorie und Praxis in der Fachschulausbildung deutlich.“ Außerdem wird auf die Bedeutung von entsprechenden Rahmenbedingungen in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung hinsichtlich einer ausreichenden Begleitung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler aufmerksam gemacht (Kratz/Stadler 2015).

64 Fortbildungen zur Praxisanleitung werden vom Land gefördert (Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz o.J.).

65 Eine Ausbildung zur „qualifizierten Praxisanleitung“ ist per Zertifikat nachzuweisen (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Saarland 2013).

66 Fortbildung gemäß der VwV-Praxisanleiterfortbildung von mindestens 80 Stunden Dauer (Sächsisches Staatsministerium für Kultus o.J.).

67 In Rheinland-Pfalz gibt es beispielsweise eine trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung (Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz 2006).

9 Resümee und Ausblick

Mit dem „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/-akademien“ (KMK 2011) und dem Entwurf für einen länderübergreifenden Lehrplan (LOAG 2012) wurden entscheidende Impulse gesetzt, die Fachschulausbildung auf curricular-didaktischer und curricular inhaltlicher Ebene stärker zu vereinheitlichen. Im Gegensatz zur Dokumentenanalyse von Rolf Janssen aus dem Jahr 2010 zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Studie, dass die Kompetenzorientierung und auch das Lernfeldkonzept mehr und mehr in die einzelnen Curricula aufgenommen wurden. Darüber hinaus lässt sich eine Zunahme zentraler Abschlussprüfungen in den einzelnen Bundesländern ausmachen.

Dennoch offenbart der genaue Blick auf die aktuellen Entwicklungen noch große Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung sowie der Organisationsformen und Zugangsvoraussetzungen der Ausbildung.

Ausbildungsorganisation

In der vorliegenden Analyse wurden die Organisationsformen der Ausbildung vorgestellt: Der Erhalt der traditionellen Vollzeit- und Teilzeitausbildungen sowie insbesondere die Einführung der neuen Ausbildungsmodelle (praxisintegrierte bzw. -optimierte Ausbildungen bzw. Formate mit Entlohnung/Vergütung) sind an die Hoffnung geknüpft, dem Fachkräftebedarf in den Kindertageseinrichtungen zu begegnen und auch neue Zielgruppen für die Ausbildung und das Arbeitsfeld zu erschließen. Tendenziell nehmen Ausbildungsformate zu, die mit einer Anstellung in einer Einrichtung von Beginn an verbunden sind. Insbesondere die sogenannte PiA-Fachschulausbildung ist hier zu nennen: Diese wurde 2012 in Baden-Württemberg erstmalig angeboten und ist sechs Jahre später bereits in fünf Ländern vertreten. 2018 wurde für diese Form ein Tarifsabschluss vereinbart, in dem die Ausbildung in den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – aufgenommen wurde. Damit sind nun die Finanzierung und der Status für Auszubildende bei kommunalen Trägern und Trägern, die den Tarifvertrag anwenden, gewährleistet.

Trotz der unterschiedlichen Organisationsformen greifen die Ausbildungsformate auf das gleiche Curriculum zurück, denn dieses ist relativ offen konzipiert und bietet auch alternative Möglichkeiten der Leistungserbringung, z.B. selbstorganisierte Lernformen.

Sowohl für die schulische als auch für die praktische Ausbildung liegt die Verantwortung auf Seiten der Schule. Die vorliegende Analyse zeigt Differenzen zwischen den Bundesländern bzgl. der Organisation der Praxisphasen auf: So u.a. bei der Nennung von Arbeitsfeldern für Praktika, bei der Qualifikation der Mentorinnen und Mentoren sowie in der Kooperation der Lernorte. Einige Länder haben zwar Instrumente entwickelt, um die Anstellungsträger, die Leitung sowie die pädagogischen Fachkräfte stärker an der Ausbildung zu beteiligen. Letztlich gilt jedoch – auch für die neuen Ausbildungsformate, bei denen die Kooperation der Lernorte Schule und Praxis eine besondere Rolle spielt – das Modell der „vollzeitschulischen Ausbildung“, das der Institution Schule die alleinige Verantwortung für die gesamte Ausbildung zuweist. Dieser Umstand bleibt problematisch und müsste aufgelöst werden, wenn der Lernort Praxis tatsächlich – und nicht nur ideell – als gleichwertige Ausbildungsinstanz (JMK 2001) einbezogen werden soll.

Die Etablierung der neuen Ausbildungsformate stärkt den Arbeitsfeldbezug in der Ausbildung. Die Praxis begleitet von jeher die angehenden Erzieherinnen und Erzieher, jedoch werden bis heute die pädagogischen Fachkräfte (einschließlich der Mentorinnen und Mentoren) nicht dafür honoriert bzw. fehlen Ressourcen im Arbeitsfeld. Durch die Verknüpfung der Lernorte während der gesamten Ausbildungsphase wird der Lernort Praxis nun zu einem unmittelbaren Bezugspunkt für die gesamte Ausbildung. Darin liegt ein entscheidender Modernisierungsfaktor, dessen Potenzial allerdings bisher noch kaum genutzt wird. Konsequenterweise müssten insbesondere die zeitlichen und finanziellen Ressourcen sowie die Fort- und Weiterbildung am Lernort Praxis ausgebaut werden. Auf Fachschulniveau besteht auch in Zukunft eine Aufgabe darin, die Praxiserfahrungen der Schülerinnen und Schüler gewinnbringend im Unterricht aufzugreifen.

Zugangsvoraussetzungen

Die vorliegende Studie zeigt, dass nach wie vor der mittlere Schulabschluss den zentralen Bildungsabschluss für den Eintritt in die Fachschule darstellt. Dieser kann für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher als

Mindestvoraussetzung und stabiler Faktor über alle Ländergrenzen hinweg gewertet werden.

Dies trifft inzwischen auch für Bildungsgänge der Berufsfachschule zu – beispielsweise in einigen Ländern für die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten, einer möglichen Vorbildung zur Erzieherinnen- und Erzieherausbildung. Diese Ausschlussmechanismen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler auf Berufsfachschulniveau finden sich auch in anderen Fachgebieten (Reißig 2015) und müssen kritisch betrachtet werden. Denn sie widersprechen der Forderung nach einem durchlässigen Bildungssystem, das sich am Konzept des lebenslangen Lernens ausrichtet.

Im Vergleich zu den schulischen gestalten sich die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen für die Fachschulen wesentlich offener und damit auch weniger verlässlich: Seit den 2000er-Jahren ist zu beobachten, dass sich – angestoßen durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK 2000) – die „Berufsfachschule zum Zubringer“ (Janssen 2010) der Fachschule für Sozialpädagogik entwickelt. Damit hat die Fachschule für Sozialpädagogik das Etikett der „unechten Fachschule“ abgestreift (ebd.; Rauschenbach u.a. 1996). Diese Anpassung an die gewerblich-technischen und kaufmännischen Fachschulen wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt und hat dazu geführt, dass sich die Gesamtausbildung von Berufsfach- und Fachschule über vier bis fünf Jahre erstrecken kann (KMK 2017). Am engsten aufeinander bezogen sind diese Ausbildungsgänge in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Die konsekutiven Bildungsgänge (zwei Jahre Berufsfachschule und zwei Jahre Fachschule) ermöglichen in der Regel vierjährige Gesamtausbildungszeiten. Ein Trend zu einer einheitlichen Vorbildung in den Ländern für die Fachschule zeichnet sich jedoch nicht ab.

Prinzipiell sind die Zugänge zur Ausbildung durch die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (KMK 2017) geregelt. Die Vielfalt der Zugänge in den einzelnen Ländern zeigt jedoch, dass die Fachschulausbildung – trotz des Beschlusses der Kultusministerkonferenz im Jahr 2000 – auch als (Erst-)Ausbildung betrachtet werden kann. Die große konzeptionelle Offenheit der Institution Fachschule für Sozialpädagogik wird daran deutlich, dass neben einer einschlägigen Berufsausbildung inzwischen vielfältige weitere Zugangsvoraussetzungen ihren Besuch ermöglichen. Dieser kann über einen allgemeinbildenden Abschluss wie der Allgemeinen Hochschulreife (mit Praxisnachweis), der in einigen Ländern einen

Direkteinstieg ermöglicht, oder durch weitere berufliche oder informelle Vorerfahrungen erreicht werden. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen, dass inzwischen mehr Möglichkeiten existieren, mit Berufserfahrung oder einem nicht einschlägigen Berufsabschluss in die Fachschulausbildung einzusteigen, als noch vor knapp zehn Jahren. Insgesamt lässt sich jedoch die Frage der Eingangsqualifikationen auch aufgrund fehlender empirischer Daten nicht abschließend beantworten. Im Falle einer weiteren Zunahme der (praxisintegrierten) Ausbildungsformate mit Anstellung bleibt künftig zu beobachten, wie sich auch dort die Zugänge für Bewerberinnen und Bewerber entwickeln.

Ausblick

Die oben beschriebenen geänderten Zugangsvoraussetzungen und die neuen Formen der Ausbildungsorganisation haben in den letzten Jahren zu strukturellen Veränderungen in der Fachschulausbildung geführt. Auch aufgrund des hohen Fachkräftebedarfs wurden mehr und attraktivere Möglichkeiten geschaffen, in die Ausbildung – bzw. parallel auch ins Arbeitsfeld – einzusteigen. Insgesamt hat sich damit die Ausbildungslandschaft hinsichtlich der Zugänge und Formen weiter pluralisiert. Festzustellen bleibt, dass dem stetigen Wachstum dieses Arbeitsfeldes nach wie vor Ausbildungsstrukturen gegenüberstehen, die sich durch „fehlende Qualitätsstandards sowie Steuerung und Standardisierung der Ausbildung auszeichnen“ (Frieze 2010, S. 322). Das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil und der länderübergreifende Lehrplan markieren eine wesentliche Etappe in Richtung Standardisierung. Um die Ausbildung transparent, durchlässig und qualitativ hochwertig zu gestalten, bedarf es einer weiteren Standardisierung.

Vor dem Hintergrund der Professionalisierung der Fachkräfte in der Frühen Bildung und des sozialen Wandels in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ist abschließend abzuwägen und zu diskutieren, welche Funktion die Schulberufs- und Breitbandausbildung mit generalistischem Profil heute noch hat. Im länderübergreifenden Lehrplan wird ausgeführt, dass die Ausbildung „eine Grundqualifikation, die den Zugang zu unterschiedlichen Arbeitsfeldern öffnet“ (LOAG 2012, S. 3), vermittelt. Dieser Ansatz fördert unvermeidlich Offenheit und Flexibilität. Die daran gebundenen Möglichkeiten einer vielförmigen Ausgestaltung wurden in unterschiedlichen Studien bereits kritisiert (z.B. Hache u.a. 2017; Janssen 2010). Zwar zeichnet sich auf curricu-

larer Ebene schon seit Längerem ab, dass in der Ausbildungspraxis an den Fachschulen Schwerpunktbildungen möglich sind und praktiziert werden (Janssen 2010). So können sich die angehenden Erzieherinnen und Erzieher zwar auf bestimmte Arbeitsfelder festlegen und damit auch Profilbildungen vornehmen. Prinzipiell wird jedoch weiterhin an einer generalistischen Ausbildung festgehalten, während bereits der Großteil der Absolventinnen und Absolventen in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung mündet.

Zu diskutieren bleibt darüber hinaus auch, ob Fachschulausbildungen, die zu Humanberufen führen, nicht anders konzipiert werden müssten, im Vergleich zu anderen beruflichen Fachrichtungen (Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik, Wirtschaft). Um der hohen Verantwortung für andere Menschen im Arbeitsalltag und der Arbeitsstruktur interaktiver Tätigkeiten gerecht zu werden sind folgende zentrale Basisqualifikationen bzw. -kompetenzen notwendig: Wissen bzw. Problemlösefähigkeit, Reflexivität und Kommunikationsfähigkeit bzw. Sozialkompetenz (Baethge/Baethge-Kinsky 2017). Ein hervorzuhebender Aspekt ist dabei, diese Sozialkompetenz auch fachspezifisch durchdringen und verantworten zu können. Nach wie vor stellt sich die Aufgabe, die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher den gewachsenen Qualitätsanforderungen im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen anzupassen. Ein eigenständiges Berufsprofil auf Fachschulebene bzw. transparente Möglichkeiten für Spezialisierungen mit entsprechender Anerkennung im Arbeitsfeld wären hier erforderlich. Die bereits angelegte Grundstruktur der Fachschulen für Sozialpädagogik mit ihrem hohen Praxisanteil weiterzuentwickeln und sie von „vollzeitschulischen“ Modellen zu lösen, könnte in Zukunft richtungsweisend sein, um gemeinsam mit den Anstellungsträgern die Ausbildung auf hohem Niveau zu spezifizieren.

10 Literatur

- Albrecht, Brit (2017): Lernortkooperation in sozialpädagogischen Bildungsgängen. In: Jaszus, Rainer/Küls, Holger (Hrsg.): *Didaktik der Sozialpädagogik. Grundlagen für die Lehr-/Lernprozessgestaltung im Unterricht*. 2. Aufl. Hamburg, S. 421–440
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2014): *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2014. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte*. München
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte*. München
- Baethge, Martin/Baethge-Kinsky, Volker (2017): *Entwicklung des Arbeitsmarktes unter geschlechtsspezifischen Aspekten – mit einem Exkurs zu Frauen-erwerbstätigkeit und Digitalisierung. Expertise im Rahmen des Zweiten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung*. Göttingen
- Bundesarbeitsgemeinschaft öffentlicher und freier Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher (BöfAE) (2017): *Frankfurter Appell 2017*. www.boefae.de (Zugriff: 11.06.2018)
- Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2014): *Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung*, Band 8. München
- Dudek, Joanna/Gebrande, Johanna (2012): *Quereinstiege in den Erzieherinnenberuf. Strategien zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Studien, Band 19*. München
- Ebert, Sigrid (2017): *Kita als Lernort Praxis*. In: *Kindergarten heute, Das Leitungsheft*, 10. Jg., H. 2, S. 4–6
- Evans, Michaela/Hilbert, Josef (2015): *Personenbezogene Dienstleistungen: Gestaltungsherausforderungen einer Zukunftsbranche*. In: Hoffmann, Reiner/Bogedan, Claudia (Hrsg.): *Arbeit der Zukunft. Möglichkeiten nutzen – Grenzen setzen*. Frankfurt am Main, S. 380–400
- Flämig, Katja (2011): *Kooperation von Schulen und Praxisstätten in der Ausbildung frühpädagogischer Fachkräfte. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Schulleitungen. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Studien, Band 7*. München
- Friese, Marianne (2010): *Didaktisch-curriculare Aspekte für Fachrichtungen und Fachrichtungsbereiche personenbezogener Dienstleistungsberufe*. In: Pahl, Jörg-Peter/Herkner, Volkmar (Hrsg.): *Handbuch berufliche Fachrichtungen*. Bielefeld, S. 311–327
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus/Nentwig-Gesemann, Iris/Pietsch, Stefanie (2011): *Kompetenzorientierung in der Qualifizierung frühpädagogischer Fachkräfte. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertise, Band 19*. München
- Fuchs-Rechlin, Kirsten/Züchner, Ivo (Hrsg.) (2018): *Was kommt nach dem Berufsstart? Mittelfristige berufliche Platzierung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 27*. München
- Gängler, Hans (2010): *Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik*. In: Pahl, Jörg-Peter/Herkner, Volkmar (Hrsg.): *Handbuch berufliche Fachrichtungen*. Bielefeld, S. 567–575
- Gessler, Angélique/Hanssen, Kirsten/Uihlein, Clarissa (im Erscheinen): *Berufsfachschulausbildung als Einstiegsqualifizierung in die Frühe Bildung?* In: Jenewein, Klaus/Friese, Marianne/Spöttl, Georg (Hrsg.): *Berufsbildung, Arbeit und Innovation. Professionalisierung von Care Work. Innovationen zur personenbezogenen Aus- und Weiterbildung sowie Lehramtsausbildung (Arbeitstitel)*. Bielefeld
- Gruschka, Andreas (1995): *Aus der Praxis lernen. Methodenhandbuch für Lehrer und Pädagogen*. Berlin
- Hache, Eva/Limberger, Janina/Schwörer, Lena/Fröhlich-Gildhoff, Klaus (2017): *Untersuchung des Standes der berufsintegrierenden Ausbildungen im Feld der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Deutschland*. In: *Perspektiven der empirischen Kinder- und Jugendforschung*, H. 2, S. 5–29
- Jacobi, Juliane (1990): *„Geistige Mütterlichkeit“: Bildungstheorie oder strategischer Kampfbegriff gegen Männerdominanz im Mädchenschulwesen?* In: *Die Deutsche Schule, Zeitschrift für Erziehungswissen-*

- schaft, Bildungspolitik und pädagogische Praxis, Beiheft, S. 209–224
- Janssen, Rolf (2010): Die Ausbildung frühpädagogischer Fachkräfte an Berufsfachschulen und Fachschulen. Eine Analyse im Ländervergleich. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München
- Janssen, Rolf (2011): Die Zugangsvoraussetzungen zur sozialpädagogischen Fachschulausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Ergebnisse einer qualitativen Befragung von Schulleitungen. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München
- Jugendministerkonferenz (JMK) (2001): „Lernort Praxis“ in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. In: Forum Jugendhilfe, H. 3, S. 18–31
- Jugendministerkonferenz (JMK) (2005): Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12./13. Mai 2005
- Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und Kultusministerkonferenz (KMK) (2010): Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010
- Kita Bildungsserver Sachsen (2017): Ausbildung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. <https://www.kita-bildungsserver.de/praxis/aus-und-fortbildung/ausbildung-paedagogischer-fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/> (Zugriff: 07.11.2017)
- Kratz, Joanna/Stadler, Katharina (2015): Teilzeitmodelle in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Eine Befragung von Lehrkräften, Mentorinnen und Mentoren sowie Studierenden zum Verhältnis der Lernorte Schule und Praxis. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 24. München
- Küls, Holger (2017a): Grundgedanken zu einer Didaktik der Sozialpädagogik. In: Jaszus, Rainer/Küls, Holger (Hrsg.): Didaktik der Sozialpädagogik. Grundlagen für die Lehr-/Lernprozessgestaltung im Unterricht. 2. Aufl. Hamburg, S. 13–30
- Küls, Holger (2017b): Handlungs- und lernfeldorientierter Unterricht in der Sozialpädagogik. In: Jaszus, Rainer/Küls, Holger (Hrsg.): Didaktik der Sozialpädagogik. Grundlagen für die Lehr-/Lernprozessgestaltung im Unterricht. 2. Aufl. Hamburg, S. 116–151
- Kultusministerkonferenz (KMK) (1969): Rahmenvereinbarung für sozialpädagogische Ausbildungsstätten. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16./17. März 1967 i.d.F. vom 6. Februar 1969
- Kultusministerkonferenz (KMK) (2000): Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.01.2000
- Kultusministerkonferenz (KMK) (2011): Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011
- Kultusministerkonferenz (KMK) (2017): Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 19.05.2017
- Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V. (lagE) (2017): Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher. www.erzieher-in-bremen.de/wege-in-den-beruf.html (Zugriff: 07.11.2017)
- Länderoffene Arbeitsgruppe (LOAG) (2012): Länderübergreifender Lehrplan Erzieherin/Erzieher. Entwurf. Stand 01.07.2012. www.boefae.de (Zugriff: 11.06.2018)
- Leygraf, Jan (2012): Struktur und Organisation der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Eine bundesweite Befragung von Fachschul- und Abteilungsleitungen: Zehn Fragen – Zehn Antworten. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 16. München
- Mayer, Christine (1999): Entstehung und Stellung des Berufs im Berufsbildungssystem. In: Zeitschrift für Pädagogik, H. 40; Beiheft „Beruf und Berufsbildung. Situation, Reformperspektiven, Gestaltungsmöglichkeiten“, S. 35–60
- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (o.J.): Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz. Förderung durch das Land. <https://kita.rlp.de/de/fachkraefte/praxisanleitung> (Zugriff: 08.11.2017)
- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2006): Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz. <https://kita.rlp.de/de/fachkraefte/praxisanleitung> (Zugriff: 08.11.2017)
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz (MBWWK) (2011): Bildungsgänge für Erzieherin/Erzieher; Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger; Heilpädagogin/

- Heilpädagoge; Organisation und Führung. Mainz.
<https://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/materialien/broschueren.html> (Zugriff: 22.11.2017)
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz (MBWWK) (2013): Information zum Schulbesuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“. Mainz
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Saarland (2013): Antrag auf Anerkennung von Praxisstellen. <https://www.saarland.de/110664.htm> (Zugriff: 10.01.2018)
- Mitgliedergruppe Personal und Qualifizierung in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2018): Zwischenruf zur Debatte um „duale“ Ausbildungs- und Studiengänge, die für das Feld der Kinder- und Jugendhilfe qualifizieren sollen. In: Forum Jugendhilfe, H. 2, S. 30–32
- Pätzold, Günter (2003): Lernfelder – Lernortkooperation. Neugestaltung beruflicher Bildung. Dortmunder Beiträge zur Pädagogik, Band 30, 2. Aufl. Bochum
- Prinz, Tina/Teuscher, Lucia/Wünsche, Michael (2014): Mentoring in Kindertageseinrichtungen – Gesetzliche Grundlagen, institutionelle Rahmenbedingungen, fachliche Anforderungen. In: Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2014): Mentorinnen und Mentoren am Lernort Praxis. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. Band 8. München, S. 16–69
- Rauschenbach, Thomas/Beher, Karin/Knauer, Detlef (1996): Die Erzieherin. Ausbildung und Arbeitsmarkt. 2. Aufl. Weinheim/München
- Reißig, Birgit (2015): Nachwuchs ohne Chance? In: DJI Impulse, H. 2, S. 2–8
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (o.J.): VwV Praxisanleiterfortbildung. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17305-VwV-Praxisanleiterfortbildung> (Zugriff: 28.02.2018)

11 Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr nach Ausbildungsmodellen (Schuljahr 2014/15)	13
Abbildung 2:	Formen der klassischen Vollzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher nach Ländern	15
Abbildung 3:	Weitere Organisationsformen der Ausbildung: (berufsbegleitende) Teilzeit- und praxisintegrierte (PiA, OptiPrax) Ausbildungsmodelle	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Organisationsformen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	11
Tabelle 2:	Dauer der Ausbildungsphasen zur Erzieherin und zum Erzieher (Vollzeitform)	16
Tabelle 3:	Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Sozialpädagogik	19
Tabelle 4:	Umfang der Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern in der Fachschulausbildung (Vollzeitform) nach Ländern	21
Tabelle 5:	Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung für die Fachschule für Sozialpädagogik nach Ländern	24
Tabelle 6:	Berufliche Vorbildung – einschlägige Berufsausbildung als Zulassungsvoraussetzung für die Fachschule für Sozialpädagogik	26
Tabelle 7:	Berufliche Vorbildung – weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik	28
Tabelle 8:	Didaktisches Konzept für den berufsbezogenen Bereich	31
Tabelle 9:	Anzahl und Bezeichnung der Lernfelder/(Lern-)Module in den Lehrplänen	31
Tabelle 10:	Kompetenzorientierte Lehrpläne nach Bundesländern	32
Tabelle 11:	Lernfelder des länderübergreifenden Lehrplans	34
Tabelle 12:	Arbeitsfeld Frühpädagogik in Ausbildungsordnungen und Lehrplänen	39
Tabelle 13:	Arbeitsfeld Frühpädagogik als Praxisfeld der Ausbildung	42
Tabelle 14:	Aufgaben der Lernorte Schule und Praxis	45
Tabelle 15:	Qualifikation der Mentorin/des Mentors für die Praxisanleitung	48

Abkürzungsverzeichnis Bundesländer

BB: Brandenburg	NI: Niedersachsen
BE: Berlin	NW: Nordrhein-Westfalen
BW: Baden-Württemberg	RP: Rheinland-Pfalz
BY: Bayern	SH: Schleswig-Holstein
HB: Bremen	SL: Saarland
HE: Hessen	SN: Sachsen
HH: Hamburg	ST: Sachsen-Anhalt
MV: Mecklenburg-Vorpommern	TH: Thüringen

Tabellenanhang

Tab. 1: Gesamtstunden in der Fachschulausbildung (Vollzeitform)

BL	Gesamtstunden ⁶⁸	Fachrichtungsübergreifender Lernbereich ⁶⁹	Fachrichtungsbezogener Lernbereich (inkl. Wahlpflichtbereich)
BW	2.640 Stunden ⁷⁰	480 Stunden (plus 240 Stunden)	2.160 Stunden
BY	2.880 Stunden ⁷¹	Keine Angabe (plus 240 Stunden)	Keine Angabe
BE	2.600 Stunden	360 Stunden (plus 400 Stunden)	2.240 Stunden (inkl. 280 Stunden praxisbegleitender Unterricht) ⁷²
BB	2.400 Stunden	440 Stunden (plus 120 Stunden)	1.960 Stunden
HB	2.580 Stunden	400 Stunden	2.180 Stunden
HH	2.880 Stunden	Keine Angabe	Keine Angabe
HE	2.960 Stunden	560 Stunden (240 Stunden)	2.160 Stunden (inkl. 160 Stunden praxisbegleitender Unterricht)
MV	2.016 Stunden ⁷³	384 Stunden	1.632 Stunden (inkl. 288 Stunden Projektmodule)
NI	2.440 Stunden ⁷⁴	640 Stunden	1.800 Stunden (inkl. 120 Stunden praxisbegleitender Unterricht)
NW	2.400 Stunden	400–600 Stunden (0–100 Stunden)	1.960–2.200 (inkl. 160–200 Stunden praxisbegleitender Unterricht)
RP	2.800 Stunden	320 Stunden	2.480 Stunden (inkl. Eingangsmodul und 80 Stunden Abschlussprojekt)
SL	2.640 Stunden	800 Stunden	1.840 Stunden (exkl. 80 Stunden praxisbegleitender Unterricht)
SN	2.800 Stunden	480 Stunden (plus 200 Stunden)	2.320 Stunden ⁷⁵ (exkl. 120 Stunden fachpraktische Inhalte in berufspraktischer Ausbildung)
ST	2.400 Stunden	480 Stunden	1.920 Stunden ⁷⁶
SH	2.600 Stunden	360 Stunden (plus 160 Stunden)	2.240 Stunden
TH	2.760 Stunden	480 Stunden	2.280 Stunden

Quelle: Stundentafeln der Länder in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik (Stand: Januar 2018) oder Lehrplänen der Länder

(Für Bremen und Hessen liegen keine aktuellen Lehrpläne vor, diese befinden sich noch in der Erprobung bzw. wurden noch nicht veröffentlicht. Für diese Tabelle wurden die Angaben der Lehrpläne 2004 (Hessen) und 2008 (Bremen) verwendet.)

68 Eigene Schätzung, ausgehend von 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr, wenn keine Angabe von Gesamtunterrichtsstunden in der Stundentafel.

69 Wahlbereich oder Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife in Klammer gesetzt, wenn separat in Stundentafel ausgewiesen.

70 Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich: 33 Wochenstunden je 1. und 2. Schuljahr laut Stundentafel. Fachrichtungsbezogener Bereich: 27 Wochenstunden je 1. und 2. Schuljahr. Eigene Schätzung, ausgehend von 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr.

71 Inklusive 480 Stunden Sozialpädagogische Praxis

72 Fachrichtungsbezogene Lernfelder: 1.560, Wahlpflichtunterricht: 400, Praxisbegleitender Unterricht: 280.

73 Exklusive 280 Teilungsstunden

74 16 Gesamtwochenstunden im berufsübergreifenden Lernbereich und 45 Gesamtwochenstunden (inkl. praxisbegleiteter Unterricht) im berufsbezogenen Lernbereich. Eigene Schätzung, ausgehend von 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr.

75 Die Stundentafel für die Sorbische Fachschule für Sozialpädagogik am BSZ für Wirtschaft Bautzen unterscheidet sich.

76 Die Schulen legen eigenverantwortlich fest, in welchem Umfang praxisorientierte Projektarbeit in den Lernfeldern geleistet wird.

Tab. 2: Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik (Vollzeitform)

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Führungszeugnis		X	X		X	X	X	X	X	X				X	X	X
Gesundheitszeugnis		X	X	X	X		X	X	X			X	X			X
Auswahlverfahren (bei Übernachtfrage)	X		X	X			X	X	X	X		X	X	X	X	X
Probezeit		X	X	X												
Deutsche Sprachkenntnisse	X	X	X		X			X						X	X	X
Logopädisches Gutachten								X								
zusätzliche Aufnahmeprüfung																X
Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer Einrichtung	X								X							

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik (Stand: Januar 2018); Handreichungen der Länder; in Anlehnung an Janssen 2010

Tab. 3: Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik, Lehrpläne und Handreichungen der Länder (Stand: Januar 2018)

Land	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	Lehrpläne	Handreichungen, Leitfäden
BW	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs (Erziehverordnung – Erzieher-VO) vom 21.07.2015, zuletzt geändert am 24.07.2017 und Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs (BKSPIT-VO) vom 28.06.2017, gültig ab 01.08.2017	Berufskolleg für Sozialpädagogik. Der besondere Erziehungs- und Bildungsauftrag des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2010	Handreichung, Verzahnung von theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalten in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, November 2013
BY	Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik - FakOSozPäd) vom 04.09.1985, zuletzt geändert am 01.07.2016 und Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 09.05.2017, zuletzt geändert am 24.01.2018 und Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ vom 28.06.2016, zuletzt geändert am 04.01.2018	Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik. Bayerisches Staatsministerium für Bildung, Kultus Wissenschaft und Kunst. München, 2017	Handreichung für Seminarveranstaltungen im Berufspraktikum der Fachakademie für Sozialpädagogik, Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, München 2006
BE	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (APVO-Sozialpädagogik) vom 13.06.2016, zuletzt geändert am 28.09.2016	Rahmenlehrplan für Unterricht und Erziehung. Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Landesinstitut für Schule, Medien Berlin-Brandenburg (LISUM). Berlin, 2017	

Land	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	Lehrpläne	Handreichungen, Leitfäden
BB	Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24.04.2003, zuletzt geändert am 30.10.2014	Rahmenplan, Berufsbezogener Lernbereich, Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule. Fachrichtung Sozialpädagogik. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Landesinstitut für Schule, Medien Berlin-Brandenburg (LISUM). Brandenburg, 2014	
HB	Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik (FSVO Sozialpädagogik) vom 05.07.2016, zuletzt geändert am 31.08.2016	Rahmenlehrplan Sekundarstufe II. Fachschule für Sozialpädagogik. Berufliche Schulen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Landesinstitut für Schule, Abteilung 2. Bremen, 2008	Das Berufspraktikum im Lande Bremen für Erzieherinnen und Heilerziehungspflegerinnen (...), Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Oktober 2015
HH	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16.07.2002, zuletzt geändert am 21.12.2017	Bildungsplan, Fachschule für Sozialpädagogik (FSP). Hamburger Institut für berufliche Bildung, Behörde für Schule und Berufsbildung. Hamburg, 2013	Standards für die praktische Ausbildung in Hamburg, Erzieherinnen/Erzieher, Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), Mai 2013
HE	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23.07.2013, zuletzt geändert am 22.11.2016 und Evangelisches Fröbelseminar der Diakonie Hessen (2017): Praxisintegrierte Ausbildung – Flyer zum Download. http://www.froebelseminar.de/index.php?id=161 (Zugriff: 13.12.2017)	Lehrpläne für berufliche Bildung. Fachschule für Sozialpädagogik. Hessisches Kultusministerium. Wiesbaden, 2004	
MV	Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Fachschulverordnung Sozialwesen – FSVSoz M-V) vom 11.12.2012, zuletzt geändert am 31.08.2016	Vorläufiger Rahmenlehrplan, Fachschule für Sozialwesen. Bildungsgang: Staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin, 2016	

Land	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	Lehrpläne	Handreichungen, Leitfäden
NI	Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 13.01.2017	Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Fachschule Sozialpädagogik. Niedersächsisches Kultusministerium. Hannover, 2016	Leitfaden für die praktische Ausbildung, Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent – Fachschule – Sozialpädagogik –, Niedersächsisches Kultusministerium, Juni 2017 Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Fachschule Sozialpädagogik, Niedersächsisches Kultusministerium, März 2016
NW	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26.05.1999, zuletzt geändert am 10.07.2016 und Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2015). Merkblatt zur Organisation einer praxisorientierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik	Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen, Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik, Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2014	Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen, Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik, Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2014 Handreichung Unterrichtsentwicklung im Bildungsgang Fachschulen des Sozialwesens Fachrichtung Sozialpädagogik, Juni 2017
RP	Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005, zuletzt geändert am 28.03.2012	Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen. Fachrichtung Sozialpädagogik. Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland Pfalz. Pädagogisches Landesinstitut Rheinland Pfalz, 2011	Rahmenplan für das Berufspraktikum, Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, 20.02.2011, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz 2011
SL	Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik (APO-FSP) vom 10.05.2004, zuletzt geändert am 11.07.2016	Lehrplan, Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik – Fachtheoretische Ausbildung, Ministerium für Bildung und Kultur. Saarbrücken, 2013	
SN	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 03.08.2017	Lehrplan für die Fachschule. Fachbereich Sozialwesen. Fachrichtung Sozialpädagogik. Erzieher/in. Berufsbezogener Bereich, Klassenstufen 1–3. Sächsisches Bildungsinstitut. Dresden, 2016	Leitfaden zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Erzieher/Erzieherin, Fachrichtung Heilerziehungspflege Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin, Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2017

Land	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	Lehrpläne	Handreichungen, Leitfäden
ST	Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO), vom 10.07.2015, zuletzt geändert am 22.05.2017, Anlage 9: Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule	Fachrichtungslehrplan Fachschule Sozialwesen. Fachrichtung Sozialpädagogik. Fachrichtungsbezogener Lernbereich. Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg, 2015	Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen, RdErl. des MK vom 11.7.2015, Änderung von 2017
SH	Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung – FSVO) vom 20.07.2017	Lehrplan für die Fachschule. Fachrichtung Sozialpädagogik. Ausbildungsgang Erzieher/in. Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein. Kiel, 2013	Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik, Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2017
TH	Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29.01.2016	Lehrplan für die Fachschule. Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik. Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, 2014	

Zu den Autorinnen

Prof. Dr. Anke König

leitet die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) am Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) München. Die Professorin für Allgemeine Pädagogik mit dem Schwerpunkt Frühpädagogik ließ sich für diese Aufgabe von der Universität Vechta beurlauben. Zuvor war sie langjährige wissenschaftliche Mitarbeiterin am Arbeitsbereich Pädagogik der frühen Kindheit der Technischen Universität Dortmund (Univ.-Prof. Dr. Lilian Fried) und Lehrbeauftragte am Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft an der Justus-Maximilians-Universität in Würzburg (Univ.-Prof. Dr. Andreas Dörpinghaus). Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Bildung und Erziehung in der Kindheit, Arbeitsfeld- und Interaktionsforschung. Anke König ist Mitglied unterschiedlicher Fachgesellschaften, Gremien sowie wissenschaftlichen Beiräten. Zuletzt (2018) sind von ihr folgende Beiträge erschienen: *Die Kita: Arbeitsfeld mit Zukunft. Expansion als Motor für die Neuordnung?* (In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, H. 1) sowie gemeinsam mit Christina Buschle: *E-Learning und Blended-Learning-Angebote: Möglichkeiten beruflicher Weiterbildung für Kita-Fachkräfte* (In: Medien Pädagogik, H. 30).

Joanna Kratz

hat Pädagogik mit den Nebenfächern Psychologie und Soziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München studiert. Seit Dezember 2010 ist sie wissenschaftliche Referentin bei der WiFF. Schwerpunkt ihrer Arbeit hier ist die Qualifizierung von Fachkräften im Bereich der Frühen Bildung.

Katharina Stadler

hat Soziologie mit den Nebenfächern Sozialpsychologie und Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München studiert. Sie ist seit Juli 2009 wissenschaftliche Referentin bei der WiFF. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in der Konzeption, Begleitung und Durchführung empirischer Erhebungen sowie im Thema Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Frühen Bildung.

Zuletzt ist von Joanna Kratz und Katharina Stadler die WiFF Studie *Teilzeitmodelle in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher* (2015) erschienen.

Clarissa Uihlein

hat Beratung und Sozialrecht (M.A.) berufsbegleitend an der Fachhochschule Frankfurt am Main studiert, im Anschluss an ihr Studium der Erziehungswissenschaft (B.A.) an der Universität Regensburg. Nach mehrjähriger Berufstätigkeit im öffentlichen Dienst im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist sie seit Juli 2017 wissenschaftliche Referentin bei der WiFF. Schwerpunkte und Aufgaben ihrer Arbeit sind die Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Frühen Bildung sowie die Begleitung einer Expertengruppe zum Thema „Lernort Praxis“.

Lesen Sie weiter!

Zum Thema **Ausbildung** sind bereits folgende Publikationen der WiFF erschienen, kostenlos verfügbar unter www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen

WiFF Wegweiser Weiterbildung

Arbeitsmaterial für die
Konzeption kompetenz-
orientierter Weiterbil-
dungen

Zuletzt erschienen:



Band 8

Mentorinnen und
Mentoren am Lernort
Praxis

WiFF Studien

Empirische Forschungs-
ergebnisse zur früh-
pädagogischen Aus- und
Weiterbildung

Zuletzt erschienen:



Band 26

Der Akademisierungs-
prozess im Arbeitsfeld Kita
aus Sicht der Träger
*André Altermann/
Marie Holmgaard*

Band 25

Kindheitspädagoginnen
und -pädagogen im Kita-
Team
*André Altermann/
Marie Holmgaard/
Elke Katharina Klaudy/
Sybille Stöbe-Blossey*

Band 24

Teilzeitmodelle in der
Ausbildung zur Erzieherin
und zum Erzieher
*Joanna Kratz/
Katharina Stadler*

Band 22

Ausgewählte Konzepte
der fachpraktischen
Ausbildung in Europa
Pamela Oberhuemer

WiFF Expertisen

Wissenschaftliche Analy-
sen zu aktuellen Fragen
der Frühpädagogik

Zuletzt erschienen:



Band 19

Kompetenzorientierung
in der Qualifizierung
frühpädagogischer
Fachkräfte
*Klaus Fröhlich-Gildhoff/
Iris Nentwig-Gesemann/
Stefanie Pietsch*

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Robert Bosch
Stiftung



Deutsches
Jugendinstitut

Im Zuge des enormen Ausbaus der Kindertageseinrichtungen wurden in den letzten Jahren die Aufnahmekapazitäten an den Fachschulen für Sozialpädagogik stark erhöht. Auch strukturell ist reorganisiert worden: Ausdifferenzierte berufsbegleitende Teilzeitmodelle und neue vergütete Ausbildungsformen sollen weitere Zielgruppen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher erschließen.

Die vorliegende WiFF-Studie geht auf die jüngsten Entwicklungen in der Fachschulausbildung ein und analysiert den aktuellen Stand des Reformprozesses u.a. auf der Grundlage der Ausbildungsverordnungen und Lehrpläne der zuständigen Ministerien sowie eigener Recherchen. Detailliert beleuchten die Autorinnen die strukturellen, inhaltlichen und didaktischen Umgestaltungen der letzten Jahre, zeigen deren Potenzial auf und skizzieren Herausforderungen, denen sich die Entscheidungsträger künftig zu stellen haben.